**[Inhaltsverzeichnis](#_top)**

**DStGB Aktuell 13-1421**

vom 9. April 2021

Seite

[**RECHT UND VERFASSUNG**](#_Toc68863851)

[131421-01 Gesetzespaket gegen Rechtsextremismus
und Hasskriminalität in Kraft getreten 3](#_Toc68863852)

[**ARBEIT UND SOZIALES**](#_Toc68863853)

[131421-02 Bewerbungsstart zum Deutschen Kita-Preis 2022 7](#_Toc68863854)

[131421-03 Wettbewerb zum Marie Simon Preis 2021
für innovative Pflegeprojekte gestartet 9](#_Toc68863855)

[**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**](#_Toc68863856)

[131421-04 Umsetzung Reform der Grundsteuer 11](#_Toc68863857)

[131421-05 Öffentlicher Gesamthaushalt 2020 13](#_Toc68863858)

[131421-06 Öffentliche Schulden 17](#_Toc68863859)

[131421-07 Bundesrat fordert Energiepreisreform 20](#_Toc68863860)

[131421-08 Koalition verständigt sich auf gerechtere gewerbesteuerliche Zerlegung bei EE-Anlagen 22](#_Toc68863861)

[131421-09 Stromnetzausbau:
Trassenkorridor für SuedLink vollständig festgelegt 24](#_Toc68863862)

[**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**](#_Toc68863863)

[131421-10 Bundeskabinett beschließt Entwurf für „Liefer-kettengesetz“ – Auswirkungen auf Kommunen 26](#_Toc68863864)

[131421-11 Energieeffizienz – Überarbeitung der Richtlinie über
die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden 28](#_Toc68863865)

[131421-12 Tag der Städtebauförderung am 8. Mai 2021 29](#_Toc68863866)

[**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**](#_Toc68863867)

[131421-13 Straßenverkehrliche Anbindung von GRW-geförderten Gewerbegebieten wird verbessert 30](#_Toc68863868)

[131421-14 Informationen zum Radverkehrsprogramm
Stadt und Land 31](#_Toc68863869)

[131421-15 Leitfaden Lieferverkehr nachhaltig gestalten 33](#_Toc68863870)

[131421-16 Förderaufruf öffentliche Ladeinfrastruktur veröffentlicht 34](#_Toc68863871)

[131421-17 Online-Workshop zur Umsetzung
der Clean-Vehicles-Richtlinie 36](#_Toc68863872)

[**EUROPA UND INTERNATIONALES**](#_Toc68863873)

[131421-18 EU-Kommission begrüßt Inkrafttreten
des Programms EU4Health 38](#_Toc68863874)

[131421-19 Europäische Kommission verabschiedet
neue Leitlinien zum Begriff „Umweltschaden“ 40](#_Toc68863875)

[131421-20 Europäische Kommission will
Bio-Landwirtschaft voranbringen 41](#_Toc68863876)

[131421-21 Europäische Kommission legt Leitlinien
zur landbasierten Waldbrandprävention vor 43](#_Toc68863877)

[131421-22 EU-Mitgliedstaaten und Europäische Kommission
bringen unionsweite Konnektivitäts-Toolbox
auf den Weg 45](#_Toc68863878)

[131421-23 Online-Plattform zur Konferenz über die
Zukunft Europas startet am 19. April 47](#_Toc68863879)

[**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**](#_Toc68863880)

[131421-24 Statement:
Modernisierung Deutschlands vorantreiben –
Zivilen Bevölkerungsschutz neu aufstellen 49](#_Toc68863881)

[131421-25 Statement:
Mehr Einheitlichkeit im Föderalismus wünschenswert 51](#_Toc68863882)

[131421-26 Statement: Dritte Welle brechen –
Notbremse konsequent umsetzen 52](#_Toc68863883)

[131421-27 Innovators Club stellt aktuelle Themenwoche vor 53](#_Toc68863884)

[131421-28 Die gute Nachricht:
Durch Hausärzte deutlich mehr Impfungen 55](#_Toc68863885)

[131421-29 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter 56](#_Toc68863886)

[**TERMINANKÜNDIGUNGEN**](#_Toc68863887)

[131421-30 TERMINVORSCHAU 2021 57](#_Toc68863888)

# **RECHT UND VERFASSUNG**

131421-01 Gesetzespaket gegen Rechtsextremismus
und Hasskriminalität in Kraft getreten

**Das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität ist nach erheblichem Zeitverzug nun endlich in Kraft getreten. Nachdem Bundestag und Bundesrat dem Kompromiss im Vermittlungsausschuss zu den Bestandsdatenregelungen zugestimmt haben, unterzeichnete auch der Bundespräsident das Gesetz am 30. März 2021.** **Der DStGB begrüßt dies ausdrücklich. Neben der verstärkten Präventions- und Aufklärungsarbeit ist es ein zentraler Baustein im Kampf gegen Hass und Hetze im Netz, insbesondere wenn es um Kommunalpolitiker\*innen, kommunale Beschäftigte und Engagierte geht. Der DStGB hat sich seit langem für die dringend erforderlichen Gesetzesänderungen eingesetzt. Welche Änderungen werden konkret in Kürze in Kraft treten? Ein Überblick folgt in diesem Beitrag.**

1. **Effektivere Strafverfolgung durch erweiterte Tatbestände und verschärfte Strafandrohungen**

Um eine effektive Strafverfolgung insbesondere von Hasskriminalität mit rechtsextremistischem Hintergrund nicht nur, aber gerade auch bei Tatbegehungen im Internet und den sozialen Medien zu erreichen, werden folgende Straftatbestände erweitert und Strafandrohungen verschärft:

**Besonderer Schutz gerade auch für Kommunalpolitiker\*innen vor Verleumdungen und übler Nachrede**

Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 188 StGB) gilt künftig auf allen politischen Ebenen. Damit wird der Schutz ausdrücklich auch auf Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker ausgedehnt, wenn die Tat mit der Stellung der oder des Betroffenen im öffentlichen Leben zusammenhängt und die Tat geeignet ist, ihr oder sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren.

**Strafverfolgung nicht mehr nur auf Antrag der Betroffenen**In den Fällen des § 188 wird die Tat nunmehr nicht mehr nur auf Antrag der berechtigten Person, sondern auch dann verfolgt, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält (§ 194 StGB).

**Höheres Strafmaß für Beleidigungen (§ 185 StGB)**

Wer andere im Netz beleidigt, kann künftig mit bis zu zwei statt mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft werden. Erfasst werden auch Äußerungen, die öffentlich getätigt, d.h. von einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten oder durch nähere Beziehungen nicht verbundenen Personenkreis wahrgenommen werden können. Auch Äußerungen, die durch Schriften (§ 11 Absatz 3 StGB) verbreitet werden, werden erfasst. Hierunter können auch an einen bestimmten Personenkreis in geschlossenen Benutzergruppen getätigte Äußerungen fallen, jedenfalls wenn der sich Äußernde die Weiterverbreitung durch diese Personen nicht kontrollieren kann.

**Bedrohungen auch mit einer Straftat, die kein Verbrechen darstellt, strafbar (§ 241 StGB)**

Bislang ist nach § 241 StGB nur die Bedrohung mit einem Verbrechen – meist die Morddrohung – strafbar. Künftig werden auch Drohungen mit Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen Sachen von bedeutendem Wert, die sich gegen die Betroffenen oder ihnen nahestehende Personen richten, strafbar sein. Insbesondere bei Bedrohungen mit Freiheitsberaubungen, einfacher Gewalt gegen die Kinder des Adressaten oder wertvolle Gegenstände (zum Beispiel Fahrzeuge, Immobilien) kann der individuelle Rechtsfrieden erheblich gestört werden. Der Strafrahmen wird bei Bedrohungen im Netz bei bis zu zwei Jahren – und bei der Drohung mit einem Verbrechen, die öffentlich erfolgt, bei bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe liegen. Bislang ist der Strafrahmen bei Bedrohungen bis zu ein Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

**Schutz von Notdiensten (§ 115 StGB):** Die derzeitige Gesetzeslage schützt Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes, die bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not tätig werden, gegen Gewalt oder Drohung mit Gewalt (§ 115 Absatz 3 Satz 1, § 113 StGB), sowie gegen tätliche Angriffe (§§ 115 Absatz 3 Satz 2, § 114 StGB) in gleicher Weise wie Vollstreckungsbeamte. Dieser Schutz wird nunmehr auf Personal in ärztlichen Notdiensten und in Notaufnahmen ausgedehnt.

**Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB)**

Künftig wird auch die Billigung künftiger schwerer Taten erfasst sein, wenn diese geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören. Dies richtet sich gegen Versuche, ein Klima der Angst zu schaffen. Das öffentliche Befürworten der Äußerung, jemand gehöre „an die Wand gestellt“ ist ein Beispiel für die künftige Strafbarkeit.

**Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB)**

Hier wird künftig auch die Androhung einer gefährlichen Körperverletzung und von schweren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung umfasst sein.

**Antisemitische Tatmotive** werden ausdrücklich als strafschärfende Beweggründe in das Strafgesetzbuch aufgenommen (§ 46 Abs. 2 StGB).

**Meldepflicht sozialer Netzwerke gegenüber Zentralstelle des Bundeskriminalamtes**

Es besteht nunmehr bei bestimmten strafbaren Postings nicht mehr nur eine Lösch-, sondern eine Meldepflicht sozialer Netzwerkbetreiber an die Zentralstelle des BKA. Das BKA soll die gemeldeten Inhalte auf schwere Straftatbestände prüfen. Stuft es die Meldungen als strafrechtlich relevant ein, werden die Fälle für die weitere Bearbeitung im Fall eines Ermittlungsverfahrens den Staatsanwaltschaften in den Bundesländern übermittelt.

Der Umfang der im Rahmen der Meldepflicht von den sozialen Netzwerken herauszugebenden Bestands- und Nutzerdaten, insbesondere der IP-Adresse und Port-Nummer, die dem Nutzerprofil zuletzt zugeteilt waren, sowie die Befugnisse des BKA im weiteren Umgang und Auskunftsersuchen mit den Daten wurden nunmehr durch die Änderungen des Bestandsdatenauskunftsgesetzes neu geregelt (s. DStGB-Aktuell Nr. 1221-03 v. 26.03.21).

Die Meldepflicht der sozialen Netzwerkbetreiber greift nur bei den nachfolgenden Straftaten:

* Verbreiten von Propagandamitteln und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§§ 86, 86a StGB)
* Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§§ 89a, 91 StGB) sowie Bildung und Unterstützung krimineller und terroristischer Vereinigungen (§§ 129 bis 129b StGB)
* Volksverhetzungen und Gewaltdarstellungen (§§ 130, 131 StGB) sowie Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB)
* Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB)
* Bedrohungen mit Verbrechen gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit (§ 241 StGB)
* Verbreitung kinderpornografischer Aufnahmen (§ 184b StGB)

Beleidigungen, üble Nachrede und Verleumdung sind nicht von der Meldepflicht umfasst. Soziale Netzwerke sollen allerdings künftig Nutzerinnen und Nutzer darüber informieren, wie und wo sie Strafanzeige und erforderlichenfalls Strafantrag stellen können.

1. **Schutz der Betroffenen durch Erleichterung bei einer Auskunftssperre**

Künftig werden von Bedrohungen, Beleidigungen und unbefugten Nachstellungen Betroffene leichter eine Auskunftssperre im Melderegister eintragen lassen können und so davor geschützt sein, dass ihre Adressen weitergegeben werden. Dazu wurde § 51 des Bundesmeldegesetzes geändert. Die Meldebehörden müssen künftig berücksichtigen, ob die betroffene Person einem Personenkreis angehört, der sich aufgrund beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeiten in verstärktem Maße Anfeindungen oder Angriffen ausgesetzt sieht. Bei einer melderechtlichen Auskunftssperre wird (wie bisher) bei Kandidatinnen und Kandidaten auf Wahllisten nicht mehr die Wohnanschrift angegeben.

**Anmerkungen des DStGB**

Der DStGB begrüßt ausdrücklich, dass das Gesetzespaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität endlich in Kraft getreten ist. Dies ist ein zentraler Baustein im Kampf gegen Hass und Hetze im Netz. Der DStGB hat sich seit langem für die Gesetzesänderungen eingesetzt. Insbesondere der verstärkte Strafrechtsschutz für kommunale Amts- und Mandatsträger, Erleichterungen bei Strafanträgen sowie die Meldepflichten von strafbaren Hasspostings gegenüber der Zentralstelle beim Bundeskriminalamt wurden von den kommunal Engagierten, die sich tagtäglich für das Gemeinwohl und unsere Demokratie stark machen, dringend erwartet. Hass, Bedrohungen und Anfeindungen im Alltag und im Netz gegenüber kommunalen Amts- und Mandatsträgern sind längst keine Einzelfälle mehr. Fast 2⁄3 der Bürgermeister\*innen haben bundesweit bereits derartige Erfahrungen – und das sogar mehrfach – gemacht. Die Corona-Pandemie verschärft diese Situation weiter.

Das Gesetzespaket ist ein wichtiger Schritt für den besseren Schutz der Betroffenen. Eine wichtige Strafrechtslücke kann durch das Gesetz jedoch weiterhin nicht geschlossen werden. Die Betroffenen sind vor Nachstellungen und sog. diffusen Drohungen, wie „fühl dich nicht so sicher“, „wir können jederzeit zuschlagen“, jedoch noch immer nur unzureichend geschützt. Diese beeinflussen das persönliche Umfeld jedoch in gleicher Weise wie direkte Drohungen. Die Massivität und der lange Zeitraum, in welchem Drohungen und Beleidigungen ausgesprochen oder sonst kommuniziert werden, stehen häufig den Beeinträchtigungen, wie sie Stalking-Opfer oft ausgesetzt sind, kaum nach. Dennoch ist eine Strafbarkeit nach § 238 StGB nur in wenigen Fällen gegeben. Durch die Schaffung einer neuen Strafvorschrift einer „Nachstellung gegenüber Amts- und Mandatsträgern“ (§ 238a StGB) können die bestehenden Gesetzeslücken aus Sicht des DStGB geschlossen und der Schutz deutlich verbessert werden. Der DStGB hat sich vor dem Hintergrund im Rahmen der Reform des Stalking-Paragrafen § 238 StGB für die Einführung des sog. Politiker-Stalkings (§ 238 a StGB) gegenüber dem federführenden BMJV eingesetzt.

Alle Positionen und Forderungen des DStGB sowie aktuelle Entwicklungen, Strategien und Gegenmaßnahmen im Engagement gegen Hasskriminalität sind unter [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de) unter „Aktuelles“ und im Schwerpunkt „Sicherheit“ abrufbar.

(I/3 Miriam Marnich, 31.03.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **ARBEIT UND SOZIALES**

131421-02 Bewerbungsstart zum Deutschen Kita-Preis 2022

**Alle Kindertageseinrichtungen und lokalen Bündnisse für frühe Bildung in Deutschland können sich ab sofort registrieren und ihre Bewerbung im Online-Portal vorbereiten. Ihre fertigen Unterlagen können die Teilnehmenden dann in der offiziellen Bewerbungsphase vom 15. Mai bis 15. Juli 2021 einreichen. Gesucht und ausgezeichnet werden Kitas und lokale Initiativen, die kontinuierlich an der Qualität der frühen Bildung in ihrer direkten Umgebung arbeiten. Grundlage für die Auswahl bilden vier Qualitätsdimensionen (Kindorientierung, Sozialraumorientierung, Partizipation und Lernende Organisationen). Der Deutsche Kita-Preis ist eine Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gemeinsam mit der Heinz und Heide Dürr Stiftung, dem ELTERN-Magazin, der Soziallotterie freiheit+ und dem Didacta-Verband.**

In der Corona-Pandemie ist noch einmal besonders deutlich geworden, wie wichtig die Kindertagesbetreuung für Kinder, Familien und unsere Gesellschaft ist. Überall in Deutschland setzen sich Menschen in und für Kitas dafür ein, damit Kinder vor Ort bestmöglich aufwachsen können. Auch in diesen bewegten Zeiten leisten sie täglich Großartiges. Der Deutsche Kita-Preis würdigt dieses wertvolle Engagement und macht gute Qualität in der frühen Bildung sichtbar.

Wie bereichernd und wertvoll die Kindertagesbetreuung ist, wird in der Corona-Krise besonders deutlich. Vielen Eltern ist jetzt erst klar geworden, was Erzieherinnen und Erzieher in den Kitas tagtäglich leisten. Im Rahmen des Deutschen Kita-Preises werden nun wieder besonders großes Engagement und gute Qualität in der frühen Bildung sichtbar gemacht und ausgezeichnet.

Die Auszeichnung ist mit insgesamt 130.000 Euro dotiert.

Ab sofort können Teilnehmende ihre Bewerbungen um den Deutschen Kita-Preis 2022 im Online-Portal einreichen unter

[www.deutscher-kita-preis.de/bewerbung](http://www.deutscher-kita-preis.de/bewerbung).

Bewerbungsschluss ist der **15. Juli 2021**.

**Wer kann sich bewerben?**

Der Deutsche Kita-Preis wird in zwei Kategorien verliehen. Neben Kindertageseinrichtungen können sich auch lokale Bündnisse für frühe Bildung bewerben – Zusammenschlüsse engagierter Menschen und Institutionen, die die Arbeit in Kitas unmittelbar unterstützen und sich dafür einsetzen, dass Kinder in ihrer Region bestmöglich auf-wachsen. Die „Kita des Jahres“ und das „Lokale Bündnis für frühe Bildung des Jahres“ erhalten jeweils 25.000 Euro. Zudem dürfen sich je vier Zweitplatzierte pro Kategorie über Preisgelder in Höhe von 10.000 Euro freuen.

Die Auswahl der Preisträger erfolgt anhand von Kriterien, die vier Qualitätsdimensionen (Kindorientierung, Sozialraumorientierung, Partizipation und Lernende Organisationen) zugeordnet werden. Damit alle Kitas und Bündnisse vergleichbare Chancen haben, wird insbesondere auf Entwicklungsprozesse geschaut und die jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort mit in den Blick genommen.

Preisverdächtig sind Einrichtungen, die ihre pädagogische Arbeit konsequent am Kind ausrichten, Eltern und Kinder an Entscheidungen beteiligen, ihre Arbeit regelmäßig reflektieren und weiterentwickeln sowie mit Institutionen aus dem Umfeld zusammenarbeiten, um vielfältige Bildungsmöglichkeiten anzubieten. Wer sich über eine Auszeichnung freuen darf, entscheidet eine vielfältig besetzte Fachjury.

Alle Informationen zum Deutschen Kita-Preis, zu den Bewerbungs-modalitäten und zur Auswahl der Preisträger finden Interessierte unter [www.deutscher-kita-preis.de](http://www.deutscher-kita-preis.de) .

(I/2 560-02 Ursula Krickl, 29.03.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**ARBEIT UND SOZIALES**

131421-03 Wettbewerb zum Marie Simon Preis 2021 für innovative Pflegeprojekte gestartet

**Mit dem Marie Simon Pflegepreis zeichnen spectrumK und der Deutsche Städte- und Gemeindebund seit 2014 herausragende Projekte und Initiativen aus, die sich für eine bessere Pflegesituation starkmachen. Seit dem vergangenen Jahr steht die Betreuung pflegebedürftiger oder älterer Menschen im Zuge der Corona-Pandemie besonders im Fokus der Öffentlichkeit. In einer alternden Gesellschaft sollte uns die menschenwürdige Betreuung und Begleitung dieser Personengruppen mehr bedeuten als eine reine Versorgungsleistung. Doch die Realität sieht häufig anders aus. Die Pflege und die Leistung der Pflegenden finden zu wenig Beachtung. Überlastung oder Einsamkeit prägen oftmals den Alltag. Umso wichtiger ist es deshalb, die vielen herausragenden Projekte und Initiativen, die sich für eine bessere Pflegesituation starkmachen und dies auch in der Praxis umsetzen, entsprechend zu würdigen, ihr Engagement auszuzeichnen und ihren Projekten Bekanntheit zu verschaffen. Vor dem Hintergrund der weiterhin anhaltenden Corona-Pandemie erhält dieses Engagement auch 2021 einen besonderen Stellenwert. Engagierte Initiativen, die unsere Gesellschaft zusammenhalten und Solidarität entstehen lassen, verdienen unsere größte Anerkennung. Es wurden bereits viele kreative Lösungsansätze und Projekte entwickelt, um Lücken in der pflegerischen Versorgung zu schließen oder altersgerechte Strukturen zu schaffen. Bewerbungen für den Marie-Simon-Preis können ab sofort bis zum 25. Juli 2021 eingereicht werden. Der DStGB ruft die Städte und Gemeinden auf, sich am Wettbewerb zu beteiligen.**

Aus diesem Grund möchten wir in diesem Jahr engagierte Initiativen besonders unterstützen:

* Eine fachkundige Jury ermittelt in einem ersten Schritt die 15 besten Projekte, die im Vorfeld der Berliner Pflegekonferenz für den Marie Simon Pflegepreis vorgeschlagen werden und damit automatisch ins Publikumsvoting kommen.

**#Herzensprojekt – unser Publikumsvoting zum Marie Simon Pflegepreis 2021**
* Die 15 besten Projekte werden intensiv der Öffentlichkeit präsentiert, aus denen das Publikum sein Herzensprojekt auswählt.
* Die fachkundige Jury ermittelt indes in einem nächsten Schritt aus diesen 15 Projekten ihre Top 7 Nominees und identifiziert aus dieser Gruppe den Preisträger für den Marie Simon Pflegepreis.
* Die Preisträger aus dem Juryentscheid sowie aus dem Publikumsvoting werden im Rahmen der Berliner Pflegekonferenz, dem renommierten Branchen-Highlight für die Pflege, bekanntgegeben und gewürdigt.
* Der Preisträger des Juryentscheids wird mit 2.500 Euro in seiner Entwicklung unterstützt.
* Für Projekte, die auf ehrenamtlichem Engagement basieren, erfolgt automatisch eine Nominierung für den Deutschen Engagementpreis.

Der Preis wird von spectrumK, Dienstleister im Gesundheitswesen sowie Initiator und Veranstalter der Berliner Pflegekonferenz, in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund vergeben.

Alle Städte und Gemeinden können sich mit innovativen Projekten bis zum **25. Juli 2021**online über das Bewerbungsformular bewerben unter [www.marie-simon-pflegepreis.de](http://www.marie-simon-pflegepreis.de).

(I/2 530-17 Ursula Krickl – 07.04.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

131421-04 Umsetzung Reform der Grundsteuer

**Das Bundeskabinett hat einen Entwurf zur Umsetzung der Grundsteuerreform sowie weiterer Änderungen beschlossen. Wesentlich bei der Grundsteuer ist vor allem die Absenkung der Steuermesszahl für das Nicht-Wohnen. Ferner sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die aus dem im Rahmen des 3. Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossenen Kinderbonus resultierenden gemeindlichen Steuermindereinnahmen kompensiert werden.**

Das Bundeskabinett hat am 31. März 2021 ohne Aussprache den „Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften“ beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, den sich während der Umsetzung der Grundsteuerreform sowie aufgrund in letzter Zeit ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung bei der Bewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer ergebenden Gesetzgebungsbedarf aufzugreifen. Mit den Änderungen soll insbesondere eine rechtzeitige Umsetzung der Grundsteuerreform und eine verfassungskonforme und rechtssichere Bewertung für Zwecke der Grundsteuer, der Erbschaft- und Schenkungsteuer und der Grunderwerbsteuer sichergestellt werden. Zudem wird die Kompensation der aus dem neuerlichen Kinderbonus erwachsenden Steuermindereinnahmen von Ländern und Gemeinden geregelt.

**Grundsteuer**

Die vorgeschlagenen Änderungen können aus kommunaler Sicht grundsätzlich begrüßt werden. Hintergrund der vorgeschlagenen Anpassungen sind vor allem die aktualisierten Nettokaltmieten nach Anlage 39 zu § 254 BewG (hier war zunächst der Mikrozensus 2014 Datengrundlage, nun liegen jedoch die Zahlen des Mikrozensus 2018 vor).

Mit dem Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) wurde keine mit § 26 des Bewertungsgesetzes (BewG) vergleichbare Regelung in die Vorschriften über die Bewertung des Grundbesitzes für die Grundsteuer ab 1. Januar 2022 übernommen. Aus Sicht der Bundesländer sind die aufgrund des Fehlens einer dem § 26 BewG entsprechenden Regelung erforderlichen Arbeiten im Rahmen der ersten Hauptfeststellung nicht zu leisten.

Um bundesseitig einer auf Messbetragsebene aufkommensneutralen Reform gerecht werden zu können, soll die Steuermesszahl für Wohngrundstücke auf 0,31 Promille abgesenkt werden.

Die in den Bundesländern laufende Umsetzung der Grundsteuerreform müsste nach Abschluss dieses Gesetzgebungsverfahrens, sofern nicht von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht wurde, entsprechend angepasst werden.

**Kompensation Kinderbonus**

Ferner wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021 umgesetzt, wonach der Bund die aus dem neuerlichen Kinderbonus in Höhe von 150 je Kind (3. Corona-Steuerhilfegesetz) resultierenden Steuermindereinnahmen von Ländern und Gemeinden kompensiert. Zu begrüßen ist, dass den Gemeinden nun direkt die Mindereinnahmen erstattet werden sollen.

Die Erstattung des Länder- und Gemeindeanteils soll über eine Änderung der Festbeträge der vertikalen Umsatzsteuerverteilung des Jahres 2021 im Finanzausgleichsgesetz zulasten des Bundes erfolgen. Die Erstattung des Länder- und Gemeindeanteils an der Finanzierung des Kinderbonus durch die Änderung von § 1 Absatz 2 FAG führt beim Bund im Jahr 2021 zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 1,231 Mrd. Euro sowie zu Steuermehreinnahmen im Jahr 2021 bei den Ländern in Höhe von 910 Mio. Euro und bei den Gemeinden in Höhe von 321 Mio. Euro.

Der Regierungsentwurf kann unter [www.bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2021-03-31-GrStRefUG/2-Regierungsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2) abgerufen werden.

(II/1, II/3 953-20 Uwe Zimmermann / Florian Schilling, 06.04.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

131421-05 Öffentlicher Gesamthaushalt 2020

**Das Haushaltsjahr 2020 war durch die Corona-Pandemie geprägt und hat zu einem Rekorddefizit des Staates in Höhe von 189,2 Mrd. Euro geführt. Aufgrund des essenziellen kommunalen Rettungsschirms konnten die Kommunen in der Summe noch einen geringen Überschuss von 2 Mrd. Euro erwirtschaften. Durch den Rettungsschirm konnten auch die kommunalen Investitionen weiter gesteigert werden. Um hier keinen konjunkturschädlichen Einbruch in 2021 sowie den Folgejahren zu provozieren, ist ein weiterer kommunaler Rettungsschirm jedoch unabdingbar.**

Das Haushaltsjahr 2020 stand ganz im Zeichen der Corona-Pandemie und den Krisenbewältigungsmaßnahmen. Nach den vorläufigen Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes haben Bund, Länder, Kommunen und Sozialversicherungen das Jahr 2020 mit dem höchsten Finanzierungsdefizit seit der Wiedervereinigung abgeschlossen. Insgesamt beläuft sich das Minus auf 189,2 Mrd. Euro (Kern- und Extrahaushalte). Im Vorjahr konnte noch ein Überschuss in Höhe von 45,2 Mrd. Euro erwirtschaftet werden.

Mit -129,9 Mrd. Euro fällt das Defizit beim Bund am höchsten aus (2019: +14,8 Mrd. Euro). Die Länder erzielten ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 33,5 Mrd. Euro (2019: +16,6 Mrd. Euro), auch bei den Sozialversicherungen war die Corona-Pandemie deutlich spürbar (von +8,1 auf -27,9 Mrd. Euro). Die Gemeinden und Gemeindeverbände konnten das Haushaltsjahr 2020 in der Summe noch mit einem leicht positiven Finanzierungssaldo in Höhe von 2,0 Mrd. Euro abschließen (2019: +5,6 Mrd. Euro).

Insgesamt stiegen die Ausgaben des Öffentlichen Gesamthaushalts deutlich um 12,1 Prozent auf 1.678,6 Mrd. Euro an. Im Gegenzug sanken jedoch die öffentlichen Einnahmen im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 3,5 Prozent auf insgesamt 1.489,4 Mrd. Euro. Die gestiegenen Ausgaben des Öffentlichen Gesamthaushalts lassen sich hauptsächlich durch die gestiegenen Zuweisungen und Zuschüsse infolge der Corona-Pandemie erklären. So gingen vom Bund an die Länder rund 17,8 Mrd. Euro, die als Corona-Hilfen an kleine Unternehmen und Soloselbstständige weitergeleitet werden (davon 14,1 Mrd. Euro Soforthilfen und 3,7 Mrd. Euro Überbrückungshilfen). Rund 13 Mrd. Euro gingen als Zuweisungen an den Gesundheitsfonds, aus dem die Krankenkassen Mittel erhalten, um Leistungen für ihre Versicherten zu finanzieren. Der Rückgang der Einnahmen des Öffentlichen Gesamthaushalts begründet sich im Wesentlichen durch die geringeren Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben. Diese sind im Jahr 2020 gegenüber 2019 um 3,8 Prozent auf 1.308,4 Mrd. Euro gesunken. Allein beim Bund sanken die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben im Jahr 2020 im Vorjahresvergleich um 11,5 Prozent auf 315,8 Mrd. Euro.

**Kommunale Ergebnisse**

In der Summe haben die kommunalen Kernhaushalte das Jahr 2020 mit einem positiven Finanzierungssaldo in Höhe von 2,7 Mrd. Euro abgeschlossen, im Vorjahr waren es noch 4,5 Mrd. Euro (Kern- und Extrahaushalte: 2,0 Mrd. Euro und in 2019 5,6 Mrd. Euro). Dass noch ein positiver Saldo erwirtschaftet werden konnte, ist von einer trotz Teil-Lockdowns guten Entwicklung der Steuereinnahmen im 4. Quartal und geringeren Ausgaben für soziale Leistungen als zuvor noch angenommen, im Wesentlichen auf den kommunalen Rettungsschirm sowie das Auslaufen des erhöhten Landesvervielfältigers bei der Gewerbesteuerumlage zurückzuführen.

Konkret fielen die Zuweisungen an die Kommunen insgesamt deutlich höher als im Vorjahr aus (was unter anderem auf die Gewerbesteuerausfallkompensation in Höhe von 11,8 Mrd. Euro zurückzuführen ist). Zudem hat der Bund auch dauerhaft seine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung erhöht, 2020 stieg daher der Bundesanteil um 51,9 Prozent auf nunmehr 8 Mrd. Euro an. Insgesamt betrugen die kommunalen Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II 11,8 Milliarden Euro (+2,7 Prozent). Zur Beteiligung der Kommunen an den Kosten der Länder beim Solidarpakt galt für die westdeutschen Kommunen bis 2019 ein erhöhter Landesvervielfältiger bei der Gewerbesteuerumlage. 2019 führten die Kommunen in den alten Ländern aufgrund dessen rund 3,4 Mrd. Euro an ihre Länder ab. Diese Regelung lief 2019 planmäßig aus. Vor diesem Hintergrund ist auch der Rückgang des Netto-Gewerbesteueraufkommens im Vergleich zum Vorjahr um „lediglich“ 5,0 Mrd. Euro (-11,7 Prozent) zu verstehen.

Die Steuereinnahmen fielen mit insgesamt 98,4 Mrd. Euro um 5,7 Prozent niedriger als im Vorjahr aus. Bei den Verwaltungs- und Benutzungsgebühren haben die Corona-bedingten Schließungen beziehungsweise Zugangsbeschränkung etlicher kommunaler Einrichtungen ebenfalls spürbar Niederschlag gefunden. Nimmt man Kern- und Extrahaushalte zusammen, gingen die Einnahmen um 7,3 Prozent auf nunmehr 31,2 Mrd. Euro zurück.

Die zusätzlichen Bedarfe bei der kommunalen Bewältigung der Corona-Herausforderungen haben zusätzliche Beschaffungen und damit Investitionen gebracht. Durch die frühzeitige politische Verständigung auf einen Rettungsschirm war es den Kommunen in der Summe insgesamt möglich, an ihren Investitionen festzuhalten. Die positive Entwicklung bei den Sachinvestitionen konnte also fortgeführt werden. Sie sind mit +11,7 Prozent auf 38,6 Mrd. Euro besonders stark gestiegen, 28,0 Mrd. Euro gehen davon alleine auf Baumaßnahmen zurück, was ein Plus von 11,4 Prozent darstellt (Kern- und Extrahaushalte). Betrachtet man nur die Kernhaushalte, so wuchsen die Sachinvestitionen auf 34,8 Mrd. Euro an. Ebenfalls dynamisch nahmen die Ausgaben für soziale Leistungen auf nunmehr 62 Mrd. Euro zu.

**Anmerkung des DStGB**

Der sich auf die Gesamtheit der Kommunen beziehende positive Finanzierungssaldo darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Corona-Pandemie dramatische Auswirkungen auf die Kommunalfinanzen hat. Durch die zügige grundsätzliche Verständigung auf einen kommunalen Rettungsschirm im vergangenen Jahr konnte die kommunale Handlungs- und Investitionsfähigkeit aufrechterhalten werden.

Die wirtschaftliche Erholung wird angesichts der notwendigen Lockdown-Maßnahmen in 2021 länger andauern und massive Steuerausfälle zur Folge haben. Die Corona-Pandemie wird die kommunalen Haushalte daher auch langfristig spürbar belasten. Die sich hieraus ergebende Unsicherheit führt schon heute in etlichen Kommunen zu einer Rückstellung von Investitionen und den Verzicht auf Personaleinstellungen in der Bauplanung. Ein Einbruch der kommunalen Investitionstätigkeit, mal von den grundsätzlich negativen Auswirkungen auf die kommunale Infrastruktur und in der Folge für Bürger und Wirtschaft abgesehen, würde die Bauwirtschaft und damit auch die konjunkturelle Erholung nach der Krise massiv belasten. Auch deshalb bedarf es zwingend eines weiteren kommunalen Rettungsschirms für die Kommunen von Bund und Ländern mindestens für die Jahre 2021 und 2022. Dieser Rettungsschirm sollte die Corona-bedingten gemeindlichen Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer sowie der Einkommensteuer berücksichtigen.

Weitere Ergebnisse zum Öffentlichen Gesamthaushalt 2020 werden voraussichtlich noch in diesem Monat in der Fachserie 14, Reihe 2 „Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts“ veröffentlicht.

(II/3 942-00 Florian Schilling, 07.04.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

131421-06 Öffentliche Schulden

**Zum Jahresende 2020 beliefen sich die Schulden von Bund, Ländern und Kommunen auf rund 2.172 Mrd. Euro. Dies ist ein Corona-bedingt deutlicher Anstieg um 14,4 Prozent. Die Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände nahm leicht zu und beläuft sich nun auf rund 132,5 Mrd. Euro, 31,6 Mrd. Euro sind Kassenkredite. Für das laufende Jahr ist angesichts der fiskalischen Auswirkungen der Corona-Krise mit einem spürbaren Anstieg der Verschuldung zu rechnen. Um eine kommunale Finanzkrise zu vermeiden, müssen Länder und Bund für die Kommunen zwingend einen „2. Corona-Rettungsschirm“ aufspannen.**

Ende März 2021 hat das Statistische Bundesamt die vorläufigen Ergebnisse zum Schuldenstand des öffentlichen Gesamthaushalts (einschließlich Sozialversicherung und aller Extrahaushalte) veröffentlicht.

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 lag die Gesamtverschuldung beim nicht-öffentlichen Bereich bei 2.171,8 Mrd. Euro. Das entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 26.128 Euro. Der Schuldenstand stieg im Vergleich zum Vorjahr damit deutlich um 14,4 Prozent (273,1 Mrd. Euro) an. Der Anstieg ist im Wesentlichen in der Aufnahme finanzieller Mittel zur Bewältigung der Corona-Krise begründet. Entsprechend stark war mit +18,1 Prozent (214,9 Mrd. Euro) auch der Schuldenaufwuchs beim Bund auf nun 1.403,4 Mrd. Euro. Die Verschuldung der Länder stieg im Vergleich zum Vorjahr um 9,9 Prozent beziehungsweise 57,1 Mrd. Euro auf nun 635,8 Mrd. Euro an.

Im Vergleich zu Bund und Ländern fiel der Schuldenaufwuchs auf kommunaler Ebene, insbesondere auch aufgrund des kommunalen Rettungsschirms, mit 0,9 Prozent (1,1 Mrd. Euro) im vergangenen Jahr noch moderat aus. Zum 31. Dezember 2020 waren die Gemeinden und Gemeindeverbände beim nicht-öffentlichen Bereich mit 132,5 Mrd. Euro verschuldet. Hiervon entfielen 31,564 Mrd. Euro auf Kassenkredite, 3,101 Mrd. Euro auf Wertpapiere und 97,830 Mrd. Euro auf Investitionskredite.

Die Entwicklung der kommunalen Verschuldung verlief dabei regional unterschiedlich. Während statistisch die Schulden vor allem in den Kommunen in Baden-Württemberg (+7,7 Prozent), Bayern (+6,8 Prozent) und Hessen (+6,2 Prozent) anstiegen, waren sie insbesondere im Saarland (‑13,8 Prozent), in Sachsen (‑11,3 Prozent) und in Brandenburg (-10,6 Prozent) rückläufig. Der Schuldenrückgang der saarländischen Gemeinden und Gemeindeverbände ist zum Großteil dadurch begründet, dass das vom Land verwaltete „Sondervermögen Saarlandpakt“ über das Jahr 2020 hinweg 408,5 Mio. Euro an kommunalen Kassenkrediten übernommen hat.

Wie die folgende Grafik zeigt, ging die Verschuldung seit dem Jahr 2015 kontinuierlich zurück und steigt nun wieder leicht an. Positiv hervorgehoben sei, dass der kommunale Kassenkreditbestand weiter rückläufig war. Es steht zu befürchten, dass die enormen fiskalischen Auswirkungen der Corona-Pandemie in diesem Jahr noch stärker durchschlagen und zu einer spürbaren Zunahme der kommunalen Verschuldung führen werden.



Betrachtet man nur die Kernhaushalte, so beläuft sich der kommunale Schuldenstand auf 117,368 Mrd. Euro. Hiervon sind 30,992 Mrd. Euro Kassenkredite, gut zwei Drittel gehen dabei mittlerweile auf Kommunen in Nordrhein-Westfalen zurück (20,03 Mrd. Euro). Aufgrund der Teilentschuldung über den Saarlandpakt ist die Pro-Kopf-Verschuldung bezogen auf Kassenkredite und Wertpapierschulden in Rheinland-Pfalz nunmehr am höchsten.



Von den 117 Mrd. Euro Schulden entfallen zum 31. Dezember 2020 54,99 Mrd. Euro auf die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter, 46,61 Mrd. Euro auf die kreisfreien Städte, 14,75 Mrd. Euro auf die Landkreise und 1,02 Mrd. Euro auf die Bezirksverbände.

Die Fachserie zum vorläufigen Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts zum 31. Dezember 2020 kann unter: [www.destatis.de](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen/Publikationen/Downloads-Schulden/vorl-schulden-oeffentlicher-haushalte-2140520203244.pdf;jsessionid=8594AF6A089112429A0EB56C4CAE7EFE.live732?__blob=publicationFile) abgerufen werden.

(II 920-20 Florian Schilling, 06.04.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

131421-07 Bundesrat fordert Energiepreisreform

**Die Länderkammer drängt gegenüber der Bundesregierung auf eine systematische Reform der Abgaben und Umlagen im Energiesektor. Eine entsprechende Entschließung hat die Länderkammer am 26. März 2021 gefasst. Der DStGB begrüßt die Initiative des Bundesrats mit Blick auf die im europaweiten Vergleich hohen Energiekosten in Deutschland.**

**Aktuelles System hemmt Energiewende**

Das derzeitige Finanzierungssystem führe zu einer Blockade der Weiterentwicklung der Energiewende, warnen die Länder.

Die verschiedenen Energieträger - beispielsweise Strom, Heizöl und Gas - würden durch Steuern, Abgaben und Umlagen unterschiedlich stark belastet. Hierdurch würden verzerrte Preissignale gesetzt und somit kosteneffiziente Treibhausgasvermeidungsoptionen nicht genutzt. Insbesondere trage die derzeitige umlagebasierte Finanzierung des Erneuerbaren-Energien-Ausbaus dazu bei, dass der Strompreis einen Teil seiner Lenkungs- und Anreizfunktion für effizienten Einsatz und Erzeugung von Strom verliere: Sie verteuere Strom gegenüber anderen Energieträgern und verzerre marktseitige Preissignale beim Strom.

**Der Vorschlag: Anreize für Verminderung von Emissionen**

Langfristiges Ziel von ordnungspolitischen Maßnahmen müsse es daher sein, zielorientierte Wettbewerbsbedingungen über alle Sektoren herzustellen und somit Anreize für die Verminderung der Emissionen, geeignete Investitionen in die Energiewende und den Klimaschutz zu setzen - und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele beizutragen. Nur so könnten die Sektorkopplung angereizt und Wettbewerbsnachteile klimaschonender Technologien überwunden werden.

Es müsse eine raschere und deutlichere Abschmelzung der EEG-Umlage erfolgen. Insbesondere müsse die regenerativen Eigen- und Direktstromversorgung von der EEG-Umlage befreit werden. Eine Reform der Finanzierung der Energiewende solle mit einer grundsätzlichen Überarbeitung des Energiemarktdesigns, insbesondere der Fördersystematik, einhergehen. Ziel könne unter anderem die Etablierung einer funktionierenden und langfristig marktfinanzierten Grünstromvermarktung sein. Die Potenziale zum Lastmanagement würden derzeit bei weitem nicht ausgeschöpft, weil das aktuelle System der staatlich induzierten Preisbestandteile die falschen Anreize setze. Der Rechtsrahmen im Bereich der Netzentgelte müsse beispielsweise über eine Dynamisierung dahingehend weiterentwickelt werden, dass netz- und systemdienliches Verhalten angereizt und flexibles Nutzerverhalten belohnt werde. Hierfür solle der Bund geeignete Modelle für ein stärker lastabhängiges Netzentgeltsystem entwickeln, verlangen die Länder.

**Wie es weitergeht**

Die Entschließung wurde der Bundesregierung zugeleitet. Sie entscheidet, ob und wann sie die Anliegen des Bundesrates aufgreift. Feste Fristen gibt es hierfür nicht.

**Anmerkung des DStGB**



Der DStGB begrüßt die Initiative aus der Mitte des Bundesrats. Wie die aktuelle Grafik des DStGB zeigt, liegt der Strompreis in Deutschland im europaweiten Vergleich mit am höchsten. Nur Rumänien ist noch teurer. Die Kaufkraftstandards (KKS) dienen als Vergleichswährung, einer einheitlichen Kunstwährung, welche generelle Preisunterschiede zwischen verschiedenen Ländern ausgleicht. Das in Deutschland historisch gewachsene System aus Steuern, Abgaben und Umlagen ist reformbedürftig. Dies zeigt sich bereits an der Deckelung der EEG-Umlage auf 6,5 ct/kWh, welche die Bundesregierung im Rahmen des Corona-Konjunkturpakets beschlossen hat. Die Differenz wird gegenwärtig aus dem Bundeshaushalt kompensiert. Die beihilferechtliche Zulässigkeit dieses Vorhabens ist unter Juristen stark umstritten. Um die Akzeptanz der Energiewende zu stärken, muss daher zeitnah eine rechtssichere Reform erfolgen.

*(Quelle:* [*www.bundesrat.de*](https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/21/1002/1002-pk.html#top-12)*)*

(IV/3 902-24 Finn Brüning, 31.03.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

131421-08 Koalition verständigt sich auf gerechtere gewerbesteuerliche Zerlegung bei EE-Anlagen

**Die Koalitionsfraktionen haben sich zur besseren Beteiligung der Standortgemeinden an der Wertschöpfung von EE-Anlagen auf Änderungen bei der gewerbesteuerlichen Zerlegung verständigt. Ausdrücklich begrüßt der DStGB, dass beim besonderen Zerlegungsmaßstab bei EE-Anlagen künftig zu 90 Prozent auf die installierte Leistung abgestellt werden soll. Dies ist ein wichtiger Schritt zu einer gerechteren gewerbesteuerlichen Zerlegung bei EE-Anlagen. Gleichwohl wird auch diese Änderung die finanzielle Beteiligung in den Anfangsjahren nicht signifikant verbessern.**

Ende März 2021 haben sich die Koalitionsfraktionen auf Änderungen bei der gewerbesteuerlichen Zerlegung bei Erneuerbare-Energie-Anlagen verständigt. Damit wird ein Entschließungsantrag zur letzten Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (siehe auch DStGB Aktuell 5120-09) umgesetzt und soll eine bessere gewerbesteuerliche Beteiligung der Standortgemeinden an der Wertschöpfung von EE-Anlagen erreicht werden. Ziel ist die Erhöhung der Akzeptanz für Erneuerbare-Energie-Projekte im ländlichen Raum.

Konkret soll die anfallende Gewerbesteuer von EE-Anlagen-Betreibern künftig zu 10 Prozent nach Arbeitslöhnen und zu 90 Prozent nach der installierten Leistung zerlegt werden. Bisher gilt für EE-Anlagen bereits ein besonderer Zerlegungsmaßstab, wonach 30 Prozent nach den Arbeitslöhnen und 70 Prozent nach dem steuerbilanziellen Sachanlagevermögen zerlegt werden. Bereits durch diesen besonderen Maßstab sollte eine bessere finanzielle Beteiligung der Standortgemeinden an der Wertschöpfung erreicht werden. Diese Erwartung wurde jedoch nicht erfüllt, da sich gerade in der Anlaufphase in den EE-Anlagen aufgrund der hohen Finanzierungskosten in der Regel nur geringe Gewinne realisieren und sich der Wert des Sachanlagevermögens jährlich um die Abschreibungsbeträge reduziert. Nach 16 Jahren sind Windenergieanlagen vollständig abgeschrieben und die Beteiligung der Standortgemeinde an der anfallenden Gewerbesteuer endet damit faktisch. Das Gewerbesteueraufkommen fließt dann vollständig der Geschäftsleitungsgemeinde des Betreibers zu, obgleich in der Standortgemeinde durch den Weiterbetrieb der Anlagen dauerhaft Belastungen verbleiben.

**Anmerkung des DStGB**

Eine spürbar bessere steuerliche Beteiligung der Standortgemeinden an der Wertschöpfung von EE-Anlagen ist dringend geboten, denn es sind die Kommunen im ländlichen Raum, die einen entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung der Energiewende insgesamt leisten. Nur mit den Gemeinden und ihrer Bürgerschaft können die Herausforderungen der Energiewende gemeistert werden. Sie sind es, in denen der gebotene Ausbau der Energieinfrastruktur teilweise kontrovers diskutiert wird und verwirklicht werden muss. Daher ist es geboten und sachgerecht, die Gemeinden in diesen ländlichen Gebieten am Standort der EE-Anlagen stärker am Steueraufkommen zu beteiligen. Dies gilt namentlich insbesondere für die Gewerbesteuer.

Insofern ist die nun erfolgte Verständigung auf eine Änderung des Zerlegungsmaßstabs hin zu 10 Prozent Arbeitslöhne und zu 90 Prozent nach der installierten Leistung ausdrücklich zu begrüßen und stellt einen wichtigen Beitrag für eine gerechtere gewerbesteuerliche Zerlegung bei EE-Anlagen dar.

Gleichwohl wird auch diese Änderung die finanzielle Beteiligung nicht signifikant verbessern, da zunächst ja überhaupt erst einmal Steuern anfallen müssen, was zumindest in den Anfangsjahren eher selten der Fall sein wird.

Zum anderen ist es notwendig, dass der Anwendungsbereich der besonderen Zerlegungsregelung erweitert, also das Tatbestandsmerkmal der „Ausschließlichkeit“ wieder gelockert wird. Hier ist eine Anpassung des Merkmals der „Ausschließlichkeit“ in „fast ausschließlich“ angezeigt. Für die Anwendung des besonderen Zerlegungsmaßstabs sollte es ausreichend sein, wenn ein Unternehmen fast ausschließlich in der Erzeugung von Strom oder Wärme aus Wind- oder Solarenergie tätig ist und nur ein geringer Teil der Bruttoerträge nicht aus EE-Anlagen erzielt wird. Die Geringfügigkeit würde sich nach der allgemein geltenden Geringfügigkeitsgrenze im Steuerrecht von 10 Prozent richten. Eine entsprechende Änderung ist ein weiterer wichtiger Schritt, um eine sachgerechte Teilhabe der Standortgemeinde an der Gewerbesteuer zu gewährleisten. Hierfür wird sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit Nachdruck einsetzen.

(IV/3, II/3 902-24 Finn Brüning / Florian Schilling, 31.03.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

131421-09 Stromnetzausbau: Trassenkorridor für SuedLink vollständig festgelegt

**Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 26.03.2021 für die beiden Abschnitte B der Gleichstromverbindung SuedLink den Trassenkorridor festgelegt. Laut der BNetzA wird mit dem Abschnitt ein zentrales Projekt der Energiewende auf den Weg gebracht. Die Öffentlichkeit sei intensiv beteiligt worden. Nach Ansicht des DStGB sollte die BNetzA stärker auf die Übertragungsnetzbetreiber einwirken, um eine verbindlichere Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.**

Die genehmigten Abschnitte verlaufen zwischen Scheeßel und Bad Gandersheim / Seesen in Niedersachsen. Die Vorhaben 3 und 4 des SuedLink werden in diesen Abschnitten zusammen in einer sogenannten Stammstrecke realisiert. Der festgelegte rund 190 km lange Trassenkorridor beginnt nordöstlich von Scheeßel und passiert Hannover westlich. Im Landkreis Hildesheim verläuft er ab Freden durch das Leinetal. Bei Einbeck schließt er an den bereits festgelegten Trassenkorridor der Abschnitte C an.

Die Bundesnetzagentur hat in ihrer Entscheidung zwei Alternativen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt. Südlich von Seelze verläuft der Trassenkorridor zwischen Lathwehren und Kirchwehren (Stadt Seelze). Dabei wird er nördlich von Göxe (Stadt Barsinghausen) mit bestehenden Freileitungstrassen gebündelt. Ab Freden (Leine) verläuft der Trassenkorridor entlang des Leinetals bis Einbeck-Volksen.

**Wie geht es weiter?**

Nach Abschluss der Bundesfachplanung folgt das Planfeststellungsverfahren. In diesem Genehmigungsschritt legt die Bundesnetzagentur den genauen Leitungsverlauf innerhalb des Trassenkorridors fest. Auch in diesem Verfahrensschritt wird die Öffentlichkeit umfassend beteiligt. Die Bundesnetzagentur rechnet zeitnah mit den Anträgen der Übertragungsnetzbetreiber auf Planfeststellung.

**Hintergrund SuedLink**

Der SuedLink soll den Offshore-Windstrom von der Nordsee bis in die süddeutschen Ballungsräume am Main bzw. am Neckar transportieren. Das Projekt wird von den Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH gemeinsam realisiert.

SuedLink besteht aus zwei Vorhaben und wird in Wilster und Brunsbüttel beginnen. Endpunkte sind die Netzknoten Bergrheinfeld und Großgartach. Beide Vorhaben werden über weite Bereiche parallel geplant und gebaut. SuedLink ist in mehrere Planungsabschnitte aufgeteilt. Das Projekt wird als Erdkabel mit einer Kapazität von je 2 GW realisiert. Die Inbetriebnahme ist für das Jahr 2026 geplant.

Die Entscheidung ist veröffentlicht unter:

[www.netzausbau.de/vorhaben3-b](https://www.netzausbau.de/vorhaben3-b) und

[www.netzausbau.de/vorhaben4-b](https://www.netzausbau.de/vorhaben4-b).

**Anmerkung des DStGB**

Bedenkt man die Vielzahl an Einwendungen bei sämtlichen Stromnetzausbau-Vorhaben, erscheinen zwei berücksichtigte Vorschläge wenig erfolgreich. Besonders die mangelhafte Öffentlichkeitsbeteiligung des Netzbetreibers TenneT verursacht in Niedersachsen und Schleswig-Holstein regelmäßig Unverständnis und Unmut. Die BNetzA muss stärker auf ihre Auftragnehmer einwirken. Denn die Öffentlichkeitsbeteiligung ist kein Selbstzweck und sollte daher verbindlicher durchgeführt werden, um den erforderlichen Netzausbau zu beschleunigen. Eine bessere Öffentlichkeitsbeteiligung stärkt nicht nur die Akzeptanz für den Netzausbau, sondern verringert zugleich das Risiko für Klagen.

*(Quelle:* [*www.bundesnetzagentur.de*](http://www.bundesnetzagentur.de)*)*

(IV/3 902-20 Finn Brüning, 31.03.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

131421-10 Bundeskabinett beschließt Entwurf für „Lieferkettengesetz“ – Auswirkungen auf Kommunen

**Das Bundeskabinett hat am 03.03.2021 einen Gesetzentwurf über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten beschlossen (Sorgfaltspflichtengesetz). Wird der Entwurf Gesetz, hätte das direkte Auswirkungen auf das Vergaberecht.**

Nach dem zugrunde liegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Bearbeitungsstand 01.03.2021) sollen in Deutschland ansässige Unternehmen ab einer bestimmten Größe verpflichtet werden, ihrer Verantwortung in der Lieferkette in Bezug auf die Achtung international anerkannter Menschenrechte durch die Implementierung der Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht besser nachzukommen. Dadurch sollen vor allem die Rechte der von Unternehmensaktivitäten betroffenen Menschen in den Lieferketten gestärkt werden.

**Auswirkungen auf das Vergaberecht - Neuer Ausschlussgrund**

Der Entwurf hat insofern direkte Auswirkungen auf das Vergaberecht und damit auch auf die kommunale Auftragsvergabe, als er in einem eigenen Abschnitt „Öffentliche Beschaffung“ mit § 22 Sorgfaltspflichtengesetz-E einen neuen Ausschlussgrund von der Vergabe öffentlicher Aufträge schaffen würde.

Nach § 22 Abs. 1 Sorgfaltspflichtengesetz-E sollen die in §§ 99, 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genannten öffentlichen Auftraggeber die Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag bis zur nachgewiesenen Selbstreinigung nach § 125 GWB ausschließen, die wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Abs. 1 Sorgfaltspflichtengesetz-E mit einer Geldbuße nach Maßgabe von Abs. 2 belegt worden sind. Der Ausschluss soll nur für einen angemessenen Zeitraum von bis zu drei Jahren erfolgen dürfen.

Der Ausschluss würde einen rechtskräftig festgestellten Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens 175.000 Euro voraussetzen. Abweichend hiervon würde in bestimmten Fällen

* nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 Sorgfaltspflichtengesetz-E ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens 1.500.000 Euro,
* nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Sorgfaltspflichtengesetz-E ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens 2.000.000 Euro und
* nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 Sorgfaltspflichtengesetz-E ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens 0,35 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes vorausgesetzt.

§ 22 Abs. 3 Sorgfaltspflichtengesetz-E würde dem Bewerber ein Anhörungsrecht vor der Entscheidung über den Ausschluss geben.

**Bedeutung für Kommunen**

Bei der Vergabe von Aufträgen werden damit auch Kommunen als öffentliche Auftraggeber entsprechend dem Lieferkettengesetz zur Achtung und Wahrung von fairen, ökologischen und menschenrechtlichen Standards angehalten. Sollten demnach Unternehmen Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Wahrung von Menschenrechtsstandards nicht einhalten, können bzw. müssen sie deswegen von den Kommunen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden.

Gemäß Artikel 2 des Sorgfaltspflichtengesetztes-E wird in § 124 Abs. 2 GWB (Fakultative Ausschlussgründe) eine Ergänzung aufgenommen. Danach bleibt im Hinblick auf mögliche Ausschlussgründe aus dem Vergabeverfahren auch „22 des Sorgfaltspflichtengesetzes“ unberührt, Demgegenüber darf gem. § 123 GWB (Zwingende Ausschlussgründe) beim Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach dem Sorgfaltspflichtengesetz-E ein Unternehmen nicht zwingend von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden. Denn der Verstoß gegen Sorgfaltspflichten eines Unternehmens wurde gerade nicht als zwingender Ausschlussgrund in den Katalog des § 123 GWB aufgenommen.

**Anmerkung des DStGB**

Als schwierig bei der Umsetzung des Lieferkettengesetzes dürften sich die Kontrolle und Durchsetzung von Verstößen gerade angesichts der Vielzahl der kommunalen Auftraggeber gestalten. Das gilt, auch wenn Betroffene zunächst selbst die Einhaltung ihrer Rechte vor deutschen Gerichten geltend machen können und eine Beschwerde beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einreichen könnten. Der Praxistest für das ja noch nicht in Kraft befindliche Lieferkettengesetz steht daher noch aus. Jedenfalls bedarf es insoweit einfacher Überprüfungsmöglichkeiten durch die Kommunen auf Einhaltung der Vorgaben durch die Unternehmen in laufenden Vergabeverfahren.

(III/1 608-00 Norbert Portz, 31.03.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

131421-11 Energieeffizienz – Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

**Im Jahr 2020 hat die Kommission ihre Strategie für eine Renovierungswelle vorgelegt, um neue Impulse für die energetische Gebäuderenovierung in der EU zu setzen. Diese Strategie umfasst einen Maßnahmenplan mit i) rechtlichen, finanziellen und unterstützenden Maßnahmen und ii) dem Ziel, die jährliche Renovierungsquote in diesem Bereich bis 2030 mindestens zu verdoppeln.**

Dazu müssen auch die einschlägigen EU-Vorschriften überarbeitet werden, die in der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden festgelegt sind. Die Überarbeitung konzentriert sich daher auf zentrale Bestimmungen für die Förderung der Gebäuderenovierung. Die EU-Kommission hat hierzu einen Fragebogen veröffentlicht, der bis zum 22. Juni 2021 beantwortet werden kann.

Wir bitten zu beachten, dass die Kommission den Bereich der Gebäudesanierung als einen der entscheidenden ihrer Green Deal Strategie ansieht.

Frist für Rückmeldungen bis 22. Juni 2021 unter [https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12910-Revision-of-the-Energy-Performance-of-Buildings-Directive-2010-31-EU/public-consultation).

(II/4 Dr. Klaus M. Nutzenberger, 07.04.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

131421-12 Tag der Städtebauförderung am 8. Mai 2021

**Am 8. Mai 2021 sind erneut bundesweit alle Städte und Gemeinden herzlich eingeladen, sich am Tag der Städtebauförderung zu beteiligen, um ihre Projekte, Planungen und Erfolge vorzustellen. Die Pandemie erfordert neue Wege, die es auch ermöglichen, digital die positiven Wirkungen der Städtebauförderung zu vermitteln, Engagement zu würdigen und zur Mitwirkung anzuregen.**

So bieten sich beispielsweise virtuelle (Stadt-)Rundgänge und Besichtigungen an, um die Erfolge der Städtebauförderung vor Ort erlebbar zu machen. Stadtentwicklung in Online-Dialogen, virtuelle Gesprächsrunden und Live-Streams zu einem gemeinsamen Thema eröffnen neue Chancen der Kommunikation.

Soziale Medien oder Videobeiträge können einen Blick in aktuelle Projekte Ihrer Stadt gewähren. Aber auch klassische Formate wie Broschüren und Publikationen bieten, gedruckt oder als PDF, eine gute Gelegenheit, über Ihre Aktivitäten zu informieren.

**Mitmachen: Anmeldung bis zum 30. April 2021**

Die Anmeldung für den Tag der Städtebauförderung ist ohne Aufwand auf der Website [www.tag-der-staedtebaufoerderung.de](http://www.tag-der-staedtebaufoerderung.de) möglich. Im Downloadbereich finden sich in bewährter Form Materialien für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit sowie die für das Jubiläum entwickelte Programmmarke.

Die Aktivitäten der Kommunen am Tag der Städtebauförderung sind als investitionsvorbereitende bzw. -begleitende Maßnahmen Bestandteil der geförderten Gesamtmaßnahme und insoweit förderfähig. Je nach Land gelten unterschiedliche Richtlinien. Wir empfehlen daher, die Förderfähigkeit der Aktivitäten im Vorfeld mit den Ansprechpersonen im jeweiligen Land abzustimmen.

(III.2 623-00 Bernd Düsterdiek)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

131421-13 Straßenverkehrliche Anbindung von GRW-geförderten Gewerbegebieten wird verbessert

**Der Bundesrat hat am 26. März 2021, dem am 4. März 2021 vom Bundestag beschlossenen Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRWG) zugestimmt.** **Mit der Gesetzesänderung werden Fördererleichterungen in der GRW zur straßenverkehrlichen Anbindung von GRW-geförderten Gewerbegebieten möglich. Der DStGB begrüßt die Förderung, da eine gute Anbindung an die Fernstraßen für den Erfolg entsprechender Gewerbegebiete unabdingbar ist und die Nachfrage nach freien Flächen stärken dürfte.**

Beim Anschluss GRW-geförderter Gewerbegebiete an das überregionale Straßennetz können künftig zusätzlich zu den kommunalen Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen auch Maßnahmen an Landesstraßen in der GRW gefördert werden. Diese sind oft teuer und für betroffene Kommunen in strukturschwachen Regionen nicht allein zu stemmen. Mit der Fördererleichterung sollen an sich sinnvolle Gewerbegebiete entwickelt werden, die anderenfalls nicht umgesetzt werden könnten. Von besonderer Wichtigkeit ist dies wegen des hohen Verkehrsaufkommens bei großen Industrie- und Gewerbegebieten. Kommunen in strukturschwachen Regionen werden entlastet und die Voraussetzungen zur Ansiedlung neuer oder zur Expansion bereits vorhandener Unternehmen in strukturschwachen Regionen weiter verbessert.

**Wie geht es weiter?**

Nach Ausfertigung des Gesetzes wird dieses am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Die Anpassung des GRW-Koordinierungsrahmens zur Umsetzung der mit dem Änderungsgesetz ermöglichten Fördererweiterung wird zeitnah angestrebt.

Weitere Informationen zum Änderungsgesetz: [www.bmwi.de](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/gesetz-zur-aenderung-des-gesetzes-ueber-die-gemeinschaftsaufgabe-verbesserung-der-regionalen-wirtschaftsstruktur.html)

Den Gesetzesentwurf mit entsprechender Begründung (Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des GRW-Gesetzes – Drucksache 19/25632) ist zu finden unter: [http://dipbt.bundestag.de](http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchDocuments/documentData_detail_vo.do;jsessionid=7680082CB3666DD24C1A7B86C4F0EC88.dip21)

(IV/3 750-20 Finn Brüning, 30.03.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

131421-14 Informationen zum Radverkehrsprogramm Stadt und Land

**Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) hat in den vergangenen Wochen gemeinsam mit den zuständigen Landesministerien landesspezifische Informationsveranstaltungen zum Sonderprogramm „Stadt und Land“ durchgeführt, um allen Adressaten der Finanzhilfen, also vor allem auch den Gemeinden und Gemeindeverbänden, das Programm vorzustellen und ihre Fragen zu beantworten. Kommunen, die nicht teilnehmen konnten, können die Informationen nun online abrufen.**

**Geschäftsstelle Radverkehr beim BAG unterstützt Antragsteller**

Falls Kommunen an der für Ihr Land vorgesehenen Veranstaltung nicht teilnehmen konnten, hat das BAG die wichtigsten Informationen samt den Präsentationen sowie weiterführende Inhalte zu den Fördervoraussetzungen, dem Förderverfahren etc. auf der Homepage des BAG zur Verfügung gestellt.

**Hintergrund**

Der Bund stellt den Ländern bis zum Ablauf des Jahres 2023 Finanzhilfen in Höhe von bis zu 657 Mio. Euro für Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“ zur Verfügung. Dieses Finanzhilfeprogramm ist Bestandteil des Klimaschutzprogrammes 2030 der Bundesregierung. Der Bund unterstützt damit die Länder und vor allem Gemeinden bei dem Aufbau eines sicheren, in lückenlosen Netzen geplanten und mit geringen Verlustzeiten nutzbaren Radverkehrssystems. Ein solches trägt zu einer nachhaltigen und umweltschonenden Mobilität bei, aggregiert Quelle-Ziel-Verkehre, vermeidet Staus und erhöht damit auf vielfältige Weise die Lebensqualität. Ziel ist es weiter, dabei sowohl in urbanen als auch in ländlichen Räumen das Fahrradfahren sicherer und attraktiver und sicherer für die Radfahrenden zu gestalten und einen Umstieg vom Kfz auf das Fahrrad zu erreichen.

Die Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ zwischen Bund und Ländern ist seit dem 22. Dezember 2020 in Kraft. Seitdem ist das Finanzhilfeprogramm gestartet und die Kommunen können entsprechende Fördergelder für ihre geplanten Maßnahmen bei ihren Ländern beantragen.

**Weitere Informationen**

Präsentationen der Informationsveranstaltungen in den Ländern: [www.bag.bund.de](https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/Radverkehr/Sonderprogramm_Stadt_und_Land/Informationsveranstaltungen/Informationsveranstaltungen_node.html).

Für Rückfragen steht das Team der Geschäftsstelle Radverkehr beim BAG unter SP-Stadt-Land@bag.bund.de oder (0221) 5776-5499 zur Verfügung.

(IV/2 732-59 Jan Strehmann, 06.04.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

131421-15 Leitfaden Lieferverkehr nachhaltig gestalten

**Als Ergebnis des Projekts „NKI: Klimafreundlicher Lieferverkehr für saubere und lebenswerte Städte“ wurde ein Leitfaden „Den städtischen Lieferverkehr nachhaltig gestalten“ veröffentlicht. Mit der Broschüre des BUND e. V. werden Instrumente dargestellt, wie Kommunen ihren städtischen Lieferverkehr nachhaltiger gestalten können.**

**Projekt im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative**

Ob der Ausbau der Radlogistik, die Einrichtung von innerstädtischen Umschlagsplätzen oder die Ausweisung von Fußgängerzonen – es gibt eine Vielzahl von Maßnahmen, die schon heute vor Ort durchgeführt werden können: für weniger Verkehr in den Städten, für mehr Klimaschutz und für mehr Lebensqualität. Der Leitfaden entstand durch ein Projekt, welches durch das Bundesumweltministerium gefördert und vom BUND e. V. durchgeführt wurde. Das Projekt umfasste insbesondere den Austausch zwischen Kommunen und Unternehmen zu Möglichkeiten, wie der städtische Lieferverkehr stadtverträglicher und klimafreundlicher werden kann.

In der Publikation werden zunächst aktuelle Herausforderungen im Zusammenhang mit städtischem Lieferverkehr beschrieben. Hierzu zählen insbesondere die Zunahme des Güterverkehrs, der verstärkte Flächendruck aber auch Anforderungen im Sinne des Klimaschutzes und der Verkehrswende in den Kommunen. Anschließend werden zahlreiche Lösungsansätze für nachhaltigen Lieferverkehr aus den Bereichen Logistik und Planung sowie strukturelle und regulatorische Lösungen vorgestellt.

**Weitere Informationen**

Der Leitfaden ist verfügbar unter: [www.bund.net](https://www.bund.net/service/publikationen/detail/publication/den-staedtischen-lieferverkehr-nachhaltig-gestalten/?wc=24053)

(IV/2 726 Jan Strehmann, 06.04.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

131421-16 Förderaufruf öffentliche Ladeinfrastruktur veröffentlicht

**In einem neuen Förderprogramm des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) können kleine und mittlere Unternehmen (KMU), kleine Stadtwerke und kommunale Gebietskörperschaften sowie Unternehmen des Einzelhandels und des Hotel- und Gastgewerbes vom 12. April bis 31. Dezember 2021 Anträge zur Förderung des Aufbaus von Ladeinfrastruktur einreichen.**

Ziel des Programms ist es, den Aufbau von Ladestationen an attraktiven Zielorten des Alltags zu beschleunigen: Supermärkte, Hotels, Restaurants, kommunale Einrichtungen wie etwa Schwimmbäder.

Die Förderung hat ein Volumen von 300 Millionen Euro und deckt bis zu 80 Prozent der Investitionskosten. Sie basiert auf der neuen Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur vor Ort“ des BMVI. Die De-minimis-Förderung verläuft nach der zeitlichen Reihenfolge der eingegangenen Anträge („Windhundverfahren“).

Die Förderung ist als schnelle Hilfe für KMU gedacht. So erhalten zum Beispiel die durch die Pandemie-Krise besonders betroffenen kleinen und mittelständischen Unternehmen des Einzelhandels und des Hotel- und Gastgewerbes durch das Programm die Möglichkeit, einen Ladepunkt kostengünstig aufzustellen und so ihre Kundenakzeptanz zu steigern. Gerade im ländlichen Raum verfügen diese Einrichtungen zudem über eine signifikante Anzahl an Stellplätzen, was die Errichtung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur besonders attraktiv macht. Auch kommunale Unternehmen, zum Beispiel Ver- und Entsorger, können von der Förderung profitieren und dem Thema Ladeinfrastrukturaufbau mehr Relevanz verleihen.

**Details zum Förderprogramm**

* Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt.
* Förderfähig sind nur KMU (auch kommunale Unternehmen) nach der EU-Definition, welche den maximalen Fördergesamtbetrag von 200.000 Euro innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre nicht übersteigen.
* Gefördert wird der Kauf von Normalladeinfrastruktur (AC und DC) (11 kW bis 22 kW) mit bis zu 80 Prozent der Gesamtkosten, max. 4.000 Euro pro Ladepunkt (inklusive Anschluss an Niederspannung inkl. Installations- und Aufbaukosten in Höhe von 80 Prozent der Gesamtkosten, max. 10.000 Euro Förderung pro Standort).
* Gefördert wird der Kauf von Schnellladeinfrastruktur (DC) bis maximal 50 kW bis zu 80 Prozent der Gesamtkosten, max. 16.000 Euro pro Ladepunkt (inklusive Anschluss an Mittelspannung in Höhe von 80 Prozent der Gesamtkosten, max. 100.000 Euro Förderung pro Standort).
* Eine Förderung der Kombination mit Pufferspeicher ist ebenfalls möglich (maximaler Förderbetrag ist analog zum dazugehörigen Netzanschluss).
* Bei beschränkter Zugänglichkeit des Ladepunktes erfolgt eine Absenkung der Förderhöhe auf 50 Prozent der Förderung.
* Die geförderten Ladepunkte müssen vertragsbasiertes Laden, Roaming und Ad-hoc-Laden ermöglichen.
* Verpflichtende Ökostromabgabe
* Realisiert werden muss die Ladeinfrastruktur bis zum 31.12.2022.

**Weitere Informationen**

Bewilligungsbehörde sowie Ansprechpartnerin für administrative und förderrechtliche Fragen ist die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV). Anträge sind über [www.bav.bund.de](https://69507.seu1.cleverreach.com/c/36057209/54251db989ee-qqsh4o) einzureichen.
E-Mail: ladeinfrastruktur@bav.bund.de / Telefon: 04941 602-555.

Für technische Fragen steht die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur bei der Programmgesellschaft NOW GmbH per E-Mail zur Verfügung: ladeinfrastruktur@now-gmbh.de

(IV 724-10 Jan Strehmann, 06.04.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

131421-17 Online-Workshop zur Umsetzung der Clean-Vehicles-Richtlinie

**Die nationale Umsetzung der so genannten „Clean-Vehicles-Richtlinie“ befindet sich aktuell im parlamentarischen Verfahren. Ab August 2021 sollen damit europäische Vorgaben bei der Beschaffung emissionsarmer und emissionsfreier Fahrzeuge umgesetzt werden. Das Nationale Kompetenzzentrum für nachhaltige Mobilität (NaKoMo) bietet am 21. April 2021 einen Online-Workshop für Vertreter von Kommunen und kommunalen Unternehmen zum Thema an.**

**Hintergrund des Workshops**

Im Januar 2021 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Umsetzung der überarbeiteten EU-Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (Clean Vehicles Directive, kurz CVD) beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf, der sich aktuell im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren befindet, werden ab August 2021 bei der öffentlichen Auftragsvergabe erstmals verbindliche Mindestziele für emissionsarme und -freie Pkw sowie leichte und schwere Nutzfahrzeuge, insbesondere für Busse im ÖPNV, für die Beschaffung vorgegeben. Auch einzelne Dienstleistungen von privaten Unternehmen, zum Beispiel im Bereich der Post- und Paketdienste sowie Müllabfuhr, können dem Anwendungsbereich der CVD unterfallen, wenn die Verkehrsdienste im Rahmen einer Ausschreibung eines öffentlichen Auftraggebers vergeben werden.

Doch was genau sind die Mindestziele und für wen gelten sie? Welche Auswirkungen hat die CVD auf einzelne Kommunen und kommunale Unternehmen? Diese und weitere Fragen werden am 21. April 2021 von 09:00–12:45 Uhr in einem Online-Workshop des NaKoMo diskutiert.

**Themen des Workshops**

In dem Workshop werden die Vorgaben der europäischen Clean Vehicles Directive vorgestellt und wie diese nach aktuellem Stand in Deutschland umgesetzt werden sollen. Dazu wird es Best-Practice Beispiele zur Beschaffung und zum Einsatz sauberer Fahrzeuge auf kommunaler Ebene geben. Anschließend gibt es einen fachlichen Austausch: Wie steht es um die Marktdurchdringung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben und Kraftstoffen in Deutschland? Was ist bei Vergabeverfahren in diesem Bereich zu beachten?

Die Teilnehmenden haben die Gelegenheit, Infos aus erster Hand zu erhalten, Fragen zu stellen und sich zu vernetzen.

**Anmerkung des DStGB**

Mit der Clean-Vehicles-Richtlinie werden Mindestziele für die Beschaffung sauberer sowie emissionsfreier Fahrzeugen im Rahmen öffentlicher Auftragsvergaben definiert, Demnach müssen beispielsweise ab 2. August 2021 mindestens 45 Prozent aller neu anzuschaffenden Linienbusse „saubere“ Fahrzeuge im Sinne der Richtlinie sein. Die Hälfte davon muss wiederum komplett emissionsfreie Antriebe haben.

Auch wenn sich die nationale Umsetzung derzeit noch im parlamentarischen Verfahren, bietet der kostenlose Workshop eine gute Gelegenheit für kommunale Vertreter, sich mit den bevorstehenden Anforderungen zu befassen und die Auswirkungen der Richtlinie auf die Städte, Gemeinden und kommunalen Unternehmen kennen zu lernen. Ebenso gibt es die Möglichkeit, Fragen an Vertreter des Bundesverkehrsministeriums und weitere Experten zu stellen.

**Weitere Informationen**

Programm und Anmeldung unter: [www.now-gmbh.de](https://www.now-gmbh.de/?p=18010&post_type=events&preview=1&_ppp=a5263876a2)

(IV/2 741 Jan Strehmann, 07.04.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **EUROPA UND INTERNATIONALES**

131421-18 EU-Kommission begrüßt Inkrafttreten des Programms EU4Health

**Am 26. März 2021 ist das bislang größte Gesundheitsprogramm EU4Health 2021–2027 in Kraft getreten. Über das Programm werden 5,1 Mrd. Euro zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Gesundheitssysteme und zur Förderung von Innovationen im Gesundheitssektor bereitgestellt. Die EU reagiert mit EU4Health auf das Corona-Virus, welches erhebliche Auswirkungen auf verschiedene gesundheitliche Bereiche wie das Pflegepersonal, die Medizin, Patienten und Gesundheitssysteme in Europa hat**.

Das von der Kommission am 28. Mai 2020 vorgeschlagene und am 26. März 2021 in Kraft getretene Programm soll einen wesentlichen Beitrag zur Erholung nach der COVID-19-Krise leisten, indem es die Gesundheitssituation der EU-Bevölkerung verbessert, grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen entgegenwirkt sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der EU zur wirksamen Reaktion auf künftige Gesundheitsrisiken als Teil einer starken europäischen Gesundheitsunion unterstützt. Ziel ist es, dauerhafte Veränderungen im Gesundheitssektor umzusetzen sowie die Krisenvorsorge und die Widerstandsfähigkeit der Gesundheitssysteme zu verbessern. Zusammen mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ soll ein hohes Maß an Gesundheitsschutz in allen Politikbereichen und Tätigkeiten in der Union sichergestellt werden. Darüber hinaus zielt das Programm darauf ab, die Verfügbarkeit und den Zugang zu Arzneimitteln, medizinischen sowie krisenrelevanten Produkten zu erleichtern und zu gewährleisten.

Das Programm soll sich auch positiv auf den Kampf gegen Krebs, die Verringerung von antimikrobiell resistenten Infektionen und generell die Erhöhung der Impfquoten auswirken.

Um die Ziele von EU4Health zu erreichen, sollen Rücklagen medizinischen Materials angelegt, Personalreserven in den Gesundheitsberufen und in Fachkreisen gebildet sowie Gesundheitsgefahren genauer überwacht werden. Das Gesundheitsprogramm EU4Health ist mit 5,1 Mrd. Euro dotiert. Diese Mittel können von EU-Ländern, Gesundheitsorganisationen und Nichtregierungsorganisationen abgerufen werden. Die Kommission wird in der EU4Health-Lenkungsgruppe das erste Arbeitsprogramm für 2021 annehmen. Die zum 1. April 2021 eingerichtete Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales wird das Programm umsetzen. Somit können bereits im Jahr 2021 Anträge auf Finanzhilfen gestellt werden.

Weitere Informationen:

EU4Health 2020-2027 – eine Vision für eine gesündere Europäische Union: [https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/health/funding/eu4health_de)

Pressemitteilung vom 26. März: [https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_1344) Europäische Gesundheitsunion: [https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/promoting-our-european-way-life/european-health-union_de)

(II/4 Helena Gerasch, Brüssel, 07.04.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**EUROPA UND INTERNATIONALES**

131421-19 Europäische Kommission verabschiedet neue Leitlinien zum Begriff „Umweltschaden“

**Die Europäische Kommission hat am 25. März 2021 neue Leitlinien erlassen, um den Geltungsbereich des Begriffs „Umweltschaden“ näher zu definieren. Grund dafür ist, dass in der Vergangenheit vermehrt Unklarheit über den Begriff herrschte. Der Begriff stammt aus der Richtlinie über die Umwelthaftung, deren Ziel es ist, einen Rahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu schaffen. So verpflichtet die Richtlinie Betreiber dazu, die von ihnen verursachten Umweltschäden, zum Beispiel durch Unfälle oder mangelhaftes Management, zu verhindern oder wiederherzustellen.**

Die von der Kommission neu verabschiedeten Leitlinien sollen naturgemäß zu mehr Deutlichkeit und eine bessere Anwendung der Regeln führen und damit zugleich auch zu mehr Rechtsklarheit beitragen. Die Mitgliedstaaten sollen zunächst einmal durch detailliertere Erläuterungen besser beurteilen können, ob eine Verhinderung oder Wiederherstellung von Schäden an Gewässern, geschützten Arten, Böden oder natürlichen Lebensräumen erforderlich ist.

Neben der Richtlinie zur Umwelthaftung spielt der „Begriff“ auch in anderen Richtlinien, wie zum Beispiel in der Vogelschutzrichtlinie oder in der Wasserrahmenrichtlinie, eine zentrale Rolle. Die neuen Leitlinien sind also nicht nur für den Bereich der Umwelthaftungsrichtlinie allein bedeutsam, sondern tragen darüber hinaus auch zur Erreichung von Zielen anderer Richtlinien bei. Auch für die Ziele der Biodiversitätsstrategie 2020 sind die Definition des „Begriffes“ und die Leitlinien von Bedeutung.

Die Leitlinien sollten von kommunaler Seite als erste Richtschnur in Haftungsfragen bei Umweltschäden gelten.

Weitere Informationen: [https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/germany/news/20210325-leitlinien-umweltschaeden_de)

Informationen zur Umwelthaftungsrichtlinie: [https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/environment/legal/liability/index.htm)

(II/4 Katrin Restle, Brüssel, 06.04.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**EUROPA UND INTERNATIONALES**

131421-20 Europäische Kommission will Bio-Landwirtschaft voranbringen

**Die EU-Kommission hat einen Aktionsplan zur Förderung der Bio-Landwirtschaft vorgestellt. Mit diesem Plan sollen die Produktion und der Verbrauch von Bio-Erzeugnissen in der EU gefördert werden. Ziel ist es, bis 2030 ein Viertel der Flächen in der EU ökologisch zu bewirtschaften und damit die Bio-Anbaukultur auszubauen. Unter anderem basiert der Aktionsplan auf den Ergebnissen der von September bis November 2020 durchgeführten öffentlichen Konsultation zum Thema „Landwirtschaft und Entwicklung ländlicher Raum“.**

Gemeinsam mit der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie im Rahmen des europäischen Green Deal soll mit dem Aktionsplan der Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen ermöglicht und den Hauptursachen für den Verlust an Biodiversität begegnet werden. Mit dem Aktionsplan sollen dem bereits stark wachsenden Bio-Sektor die richtigen (wirtschaftlichen und rechtlichen) Instrumente an die Hand gegeben werden. Der Aktionsplan sieht 23 Maßnahmen in den drei Schwerpunktbereichen vor:

* Förderung des Verbrauchs,
* Ausbau der Produktion und
* weitere Stärkung der Nachhaltigkeit

Im Aktionsplan werden mehrere konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen die Nachfrage angekurbelt, das Verbrauchervertrauen bewahrt und Bio-Lebensmittel den Bürgerinnen und Bürgern nähergebracht werden sollen. Darüber hinaus dient der Aktionsplan als Instrument, um bis 2030 25 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch, biologisch zu bewirtschaften. Zur Verbesserung der Nachhaltigkeit beinhaltet der Aktionsplan Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, den Tierschutz zu stärken, die Verfügbarkeit ökologisch, biologischen Saatguts zu gewährleisten, den CO2-Fußabdruck des Sektors zu verkleinern und den Verbrauch von Kunststoff, Wasser und Energie zu reduzieren. Die Maßnahmen zielen außerdem darauf ab, Betrug im Lebensmittelbereich vorzubeugen und die Rückverfolgbarkeit von Bio-Erzeugnissen zu verbessern.

Um die angestrebten Ziele erreichen zu können, werden die Mitgliedstaaten von der Kommission aufgerufen, nationale Aktionspläne für den Bio-Sektor auszuarbeiten. Derzeit bestehen in den Mitgliedstaaten große Unterschiede in Bezug auf den Anteil des Bio-Sektors. Die künftige Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU, die Teil des EU-Budgets ist, wird Öko-Regelungen enthalten, die im Zeitraum 2023–2027 mit Mitteln in Höhe von 38 Mrd. Euro bis 58 Mrd. Euro unterstützt werden sollen, je nach Ausgang der Verhandlungen.

Weitere Informationen:

Pressemitteilung vom 25.03.2021:

[https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_1275) und [https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/germany/news/20210325-bio-landwirtschaft_de)

(II/4 Helena Gerasch, Brüssel, 06.04.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**EUROPA UND INTERNATIONALES**

131421-21 Europäische Kommission legt Leitlinien zur landbasierten Waldbrandprävention vor

**Waldbrände haben in den letzten Jahren ungeheuren Schaden mit erheblichen Folgen angerichtet. Die Kommission hat deshalb am 22. März 2021 neue Leitlinien zur landbasierten Waldbrandprävention vorgelegt. In den Leitlinien werden Präventionsmaßnahmen aufgezeigt und die Beantragung der EU-Mittel zur Förderung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Waldbränden erläutert.**

Die Bedeutung von Wäldern für unser Leben ist groß. Sie sind in gewissem Maße eine Existenzgrundlage für den Menschen und deshalb in besonderer Weise schützenswert. Für viele Bereiche der Natur, aber auch für Bereiche unseres täglichen Lebens sind Wälder unverzichtbar. Dazu gehört beispielsweise die Biodiversität oder die Klima- und Wasserregulierung, aber auch die Reinigung von Luft und Wasser oder die Versorgung mit Lebensmitteln, Arzneimitteln und Rohstoffen. Der Klimawandel hat dem Waldbestand in Europa und auch anderswo zugesetzt. Seine Folgen sind schon heute in Form von Waldbränden, Dürren und extremem Borkenkäferbefall spürbar. Neben den klassischen Gründen des Klimawandels sind als Bedrohung der Waldbestände auch noch die zunehmende Flächenbewirtschaftung, Landflucht und Städtewachstum, der Wandel von traditioneller Kultur und Freizeitverhalten und suboptimale Brandschutzstrategien zu nennen.

Mit ihrer neuen Waldstrategie will die EU die Aufforstung, die Erhaltung und die Wiederherstellung der Wälder in Europa sicherstellen. Mit diesen Maßnahmen will sie wiederum zu einer Reduzierung der Häufigkeit und des wachsenden Ausmaßes von Waldbränden beitragen. Außerdem soll die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zu einer angemessenen Ausrüstung der EU und ihrer Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Prävention und Bekämpfung von großen Waldbränden beitragen.

Ziel der Leitlinien ist eine umfassende Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Resilienz der Wälder gegenüber Waldbränden. Die vorgelegten Leitlinien sollen hierbei ein besseres Verständnis der landbasierten Waldbrandprävention und wirksame Bewältigungsmaßnahmen fördern. Durch eine bessere Bewirtschaftung und Flächennutzungsplanung kann dem Ziel der Widerstandsfähigkeit Rechnung getragen werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang aber auch die Aufklärung der Menschen über die weitreichenden Gefahren von Waldbränden. Für dieses Vorhaben stellt die Kommission Finanzmittel bereit und unterstützt dabei auch die Zusammenarbeit und Koordinierung gemeinsamer Bewältigungsmaßnamen.

So hat sie im Rahmen des Globalen Waldbrandinformationssystems (GWIS) die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) der Kommission Länderprofile erstellt, welche eine globale Abschätzung der Brandgefahren und eine Minderung von deren Auswirkungen ermöglichen und gleichzeitig zur Förderung von Waldbrandschutz und Katastrophenvorsorge auf der ganzen Welt beitragen sollen. Die finanzielle Ausstattung der einzelnen Maßnahmen hängt jetzt noch von den Beratungen zum EU-Haushalt ab.

**Weitere Informationen:**

Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 22. März 2021

[https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_1225)

EU-Website Wälder vom 23. März 2021

[https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/environment/forests/index_en.htm)

(II/4 Katrin Restle, Brüssel, 26. März 2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**EUROPA UND INTERNATIONALES**

131421-22 EU-Mitgliedstaaten und Europäische Kommission bringen unionsweite Konnektivitäts-Toolbox auf den Weg

**Die Corona-Pandemie hat den Bürgern, den Unternehmen aber auch der öffentlichen Verwaltung gezeigt, wie wichtig die Konnektivität (Informationsnetze) ist. Sie hat sich während der Pandemie zu einer wesentlichen Unterstützung etabliert und wird auch im weiteren Verlauf eine wichtige Rolle spielen. Bereits im September des vergangenen Jahres veröffentlichte die Kommission daher eine Konnektivitätsempfehlung. Nun haben sich die Mitgliedstaaten zusammen mit der Kommission am 25. März 2021 auf eine Konnektivitäts-Toolbox geeinigt. Diese vereint bewährte Praktiken für einen schnellen Aufbau des 5G- und Glasfasernetzes.**

Im Rahmen der Ziele der Digitalen Dekade Europas (zukünftige Planung) und dem jetzt veröffentlichten digitalen Kompass zeigt die Europäische Kommission das Ziel auf, dass alle europäischen Haushalte über eine Gigabit-Anbindung verfügen und zudem alle bevölkerten Gebiete mit 5G-Netzen versorgt werden sollten.

Diese Ziele sollen unter anderem durch die Konnektivitäts-Toolbox erreicht werden. Sie soll den Mitgliedstaaten dabei helfen, den Aufbau von Mobilfunknetz und Festnetz zu beschleunigen, Netze mit hoher Kapazität aufzubauen und so auch den Zugang zu 5G-Netzen, sowohl für Betreiber als auch für andere Nutzer, zu gewährleisten.

Im Bereich der Bereitstellung von Festnetz und Mobilfunknetz zum Beispiel spielt zum einen die Kostensenkung eine Rolle, da die für den Aufbau erforderlichen Bauarbeiten häufig starke finanzielle Belastungen mit sich bringen. Hierfür bietet die Toolbox bewährte Praktiken zu Senkung der angesprochenen Kosten. Zum anderen gehen den erforderlichen Genehmigungen für diese Bauarbeiten oftmals aufwändige und lang andauernde Genehmigungsverfahren voraus, was die Prozesse verzögert. Die Konnektivitäts-Toolbox enthält hierzu bewährte Optimierungsmethoden, die zu einer Beschleunigung des Prozesses beitragen.

Um ferner wichtige Informationen besser verfügbar zu machen, ist beispielsweise von einem zentralen Online-Portal die Rede. Auch die elektronische Bearbeitung der Genehmigungsantragsverfahren soll in diesem Rahmen gefördert werden.

Im Bereich der Bereitstellung von 5G-Netzen ist einerseits der zeitnahe Zugang von Betreibern und Nutzern zu Frequenzen essentiell, andererseits aber auch die künftigen Investitionen in 5G-Netze. Die Toolbox zielt hierbei vor allem auf Anreize für die Frequenznutzung und den 5G-Rollout ab.

In der Konnektivitäts-Toolbox sind weiter Vorschläge enthalten, wie das öffentliche Interesse geweckt werden kann, um so mehr Transparenz zu schaffen und gleichzeitig über 5G im Zusammenhang mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit zu informieren.

Im weiteren Verlauf werden die Mitgliedstaaten nun bis Ende April Pläne für die Umsetzung der Konnektivitäts-Toolbox erarbeiten und der Kommission vorlegen.

Weitere Informationen:

Pressemitteilung der Europäischen Kommission: [https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/germany/news/20210326-praktiken-aufbau-5g_de)

vollständige Pressemitteilung: [https://digital-strategy.ec.europa.eu](https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/connectivity-toolbox-member-states-agree-best-practices-boost-timely-deployment-5g-and-fibre)

(II/4 Katrin Restle, Brüssel, 30.03.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**EUROPA UND INTERNATIONALES**

131421-23 Online-Plattform zur Konferenz über die Zukunft Europas startet am 19. April

**Die interaktive und mehrsprachige Online-Plattform zur Konferenz über die Zukunft Europas wird am 19. April 2021 eröffnet. Darauf einigte sich vergangene Woche der Exekutivausschuss der Konferenz. Die Konferenz ist ein wichtiger Teil des Reformprozesses (Bürgernähe und politische Transparenz), der von der EU-Präsidentin am Beginn ihrer Amtsperiode angekündigt worden ist. Aufgrund der Corona-Epidemie wurde vom o.g. Exekutivausschuss auch geprüft, inwieweit überhaupt Möglichkeiten einer formellen, d.h. direkten, Veranstaltung am 9. Mai und am 10. Mai (Plenartagung) in Straßburg bestehen. Hier steht eine endgültige Entscheidung noch aus.**

Am 24. März 2021 hat die Arbeit an der Konferenz über die Zukunft Europas mit der ersten Sitzung des Exekutivausschusses offiziell begonnen. Der Ausschuss, der sich gleichberechtigt aus Vertreterinnen und Vertretern des Europäischen Rats, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament zusammensetzt, wird die Arbeit, den Ablauf und die Organisation der Konferenz überwachen. Die Konferenz hat das Ziel, den Europäern mehr Mitsprache darüber zu geben, was die Union plant und wie sie arbeitet. Die Kommission möchte dabei vor allem Themen ansprechen, die in den politischen Prioritäten der Kommission und in der Agenda des Europäischen Rates beschrieben wurden. Dazu gehören die Bewältigung des Klimawandels und der Umweltprobleme, eine nachhaltige und resiliente Wirtschaft, soziale Gerechtigkeit und Gleichheit, der digitale Wandel Europas, die Förderung europäischer Werte, die Stärkung der Stimme der EU in der Welt sowie die Festigung der demokratischen Grundlagen der Union.

Eine interaktive, digitale und mehrsprachige Plattform soll dabei flankierend die Zugänglichkeit und Transparenz der Konferenz gewährleisten und dafür sorgen, dass alle Bürgerinnen und Bürger die Arbeiten zur Konferenz in ganz Europa verfolgen können. Die Ergebnisse der Gespräche und alle für die Veranstaltungen erstellten Unterlagen werden im Nachhinein auf der Online-Plattform veröffentlicht.

Für die EU-Kommission wird der Gesamterfolg der Konferenz davon abhängen, ob möglichst viele Menschen in vielen Regionen erreicht werden. Alle Europäerinnen und Europäer sollen gleiche Chancen haben, sich zu engagieren. Um sicherzustellen, dass ein breites Spektrum von Ansichten vertreten wird, richtet sich die Konferenz nicht nur an diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die positiv gegenüber der EU eingestellt sind oder regelmäßig an Diskussionen über die europäische Politik teilnehmen. Negative Kritik ist ausdrücklich erwünscht.

Bei der Konferenz sollen nationale, regionale und lokale Regierungen ebenso wie die Zivilgesellschaft eine maßgebliche Rolle spielen, indem sie ihre Bürger und Bürgerinnen vor Ort über die Konferenz informieren.

Weitere Informationen:

Pressemitteilung der Europäischen Kommission: [https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/germany/news/20210325-online-plattform-startet_de)

Fragen & Antworten zur Gestaltung der Konferenz zur Zukunft Europas:

[https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_20_88)

(II/4 Denise König, Brüssel, 31.03.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

131421-24 Statement: Modernisierung Deutschlands vorantreiben – Zivilen Bevölkerungsschutz neu aufstellen

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die Neue Osnabrücker Zeitung vom 08.04.2021**

Nach mehr als einem Jahr Pandemie ist die Stimmung in Deutschland schlecht. Die Menschen sind Corona-müde und wollen ihr normales Leben zurück. Der Erwartungsdruck auf die Politik wächst. Teilweise wird sogar der Föderalismus infrage gestellt. Der Ruf nach einer Instanz, die verbindlich alles schnell und zuverlässig regelt, wird lauter. Das ist nachvollziehbar, aber nicht die Lösung.

Ganz sicher ist Deutschland nicht der Weltmeister in der Pandemiebewältigung. Aber wir spielen ganz sicher auch nicht in der Kreisklasse. Zentralistisch organisierte Staaten, wie zum Beispiel Frankreich, stehen nicht besser, sondern vielfach sogar deutlich schlechter da.

Die Coronakrise hat allerdings auch deutliche Defizite in unserem System aufgezeigt. Vor allem bei der Digitalisierung, sei es in den Gesundheitsämtern oder in den Schulen, gibt es in enormen Nachholbedarf. Das erschwert es, mit der Bekämpfung der Pandemie schnell und effizient voranzukommen und die Folgen, beispielsweise für die Schülerinnen und Schüler, zu mindern.

Wir brauchen in Deutschland einen Modernisierungsschub. Dazu gehört auch die Neuaufstellung des zivilen Bevölkerungsschutzes. Außer einer Pandemie sind auch andere Katastrophenszenarien vorstellbar, wie zum Beispiel ein weitgehend flächendeckender Black-out. Dieses Szenario hätte immense Folgen für die Bevölkerung und den Betrieb der kritischen Infrastrukturen. Hier brauchen wir neue belastbare Strukturen. Wir müssen in Deutschland einüben, wie man mit solchen Krisensituationen umgeht und wie die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen für die Zukunft optimiert werden kann. Dazu gehört auch eine bundesweite zuverlässige Bevorratung von Einsatz- und Hilfsmitteln. Diese müssen im eigenen Land vorgehalten werden, damit sich eine „Maskenkrise“ wie zu Beginn der Coronapandemie nicht wiederholt. In der neuen Strategie sollte auch festgelegt und erprobt werden, welche Rolle die Bundeswehr dauerhaft im zivilen Bevölkerungsschutz spielen kann und zukünftig einnehmen soll.

Mehr Befugnisse des Bundes für klare, einheitliche Vorgaben unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten (Inzidenzwert) sind wünschenswert, lösen aber nicht das jetzt akute Problem, das wir schnell die dritte Welle brechen müssen. Ein solches Vorhaben erfordert eine Gesetzesänderung, die Beteiligung des Bundesrates und entsprechende Beratungen in den Gremien. Das ist kurzfristig kaum darstellbar. Deswegen ist es besser, wenn sich Bund und Länder am Montag verbindlich auf entsprechende bundeseinheitliche Leitlinien verständigen.

Schließlich müssen wir in Deutschland auch die Krisenkommunikation verbessern. Jede Krise kann nur erfolgreich gemeistert werden, wenn die notwendigen Maßnahmen verständlich und nachvollziehbar gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern kommuniziert werden. Aus den letzten Wochen können wir lernen, dass auch in diesem Bereich Nachholbedarf besteht. Alle politischen Ebenen sollten vermeiden, Deutschland schlechter zu reden als es wirklich ist. Auch im Wahlkampfjahr ist für die Krisenbewältigung der Konsens der demokratischen politischen Strukturen notwendig. Nur so wird es gelingen, die jetzige Krise zu meistern und für zukünftige Situationen gut aufgestellt zu sein.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

131421-25 Statement: Mehr Einheitlichkeit im Föderalismus wünschenswert

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für FUNKE Mediengruppe vom 04.04.2021**

Der Erfolg der Pandemiebekämpfung hängt wesentlich an der Akzeptanz der notwendigen Maßnahmen in der Bevölkerung. Mehr Einheitlichkeit zwischen den Bundesländern wäre wünschenswert, weil die Menschen die unterschiedlichen Regelungen sonst kaum nachvollziehen können. Wenn es die Möglichkeit geben soll, dass der Bund dies gesetzlich festlegt, wird das für die jetzt laufende dritte Welle nicht mehr in Betracht kommen. Denn dies würde ein Gesetzgebungsverfahren mit Zustimmung des Bundesrates voraussetzen, was erfahrungsgemäß mehrere Wochen lang dauert.

Zudem hat sich der Föderalismus in der Pandemie bewährt. Unterschiedliche Regelungen in unterschiedlichen Regionen sind dann gerechtfertigt, wenn die Inzidenzzahlen dieses Vorgehen zulassen. Bund und Länder könnten sich auch kurzfristig auf strengere gemeinsame Regeln verständigen. Das würde allerdings voraussetzen, dass sich dann auch alle wirklich an die getroffenen Vereinbarungen halten. Diese Lösung wäre schneller umzusetzen.

Wenn sichergestellt ist, dass bereits geimpfte Personen nicht mehr ansteckend sind, sollten sie auch von den notwendigen Maßnahmen ausgenommen werden und beispielsweise keinen verpflichtenden Test mehr vor Einkauf oder Restaurantbesuch machen müssen. Dies würde zudem den Anreiz, sich impfen zu lassen, noch einmal deutlich erhöhen.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

131421-26 Statement: Dritte Welle brechen – Notbremse konsequent umsetzen

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für FUNKE Mediengruppe vom 01.04.2021**

Die dritte Corona-Welle hat die Qualität einer neuen Pandemie. Das Infektionsgeschehen ist dramatisch. Die Notbremse muss jetzt konsequent umgesetzt werden. Darauf haben sich Bund und Länder klar verständigt.

Wir brauchen Geradlinigkeit und ein klares und verständliches Konzept, das konsequent umgesetzt werden muss und dann auch die Akzeptanz und Unterstützung der Bevölkerung haben wird. Gemeinsinn und Verantwortung können so gewonnen werden. Mangelnde Solidarität und Unvernunft müssen aber auch Konsequenzen haben – wer Testung und Quarantäne nicht einhält, darf nicht hoffen, wie alle anderen behandelt zu werden. Das gilt auch für die Schulen. Wer sich nicht testen lassen möchte, sollte nach den Osterferien nicht am Schulunterricht in Präsenz teilnehmen dürfen. Wir brauchen jetzt keine Diskussionen, sondern konkrete Maßnahmen.

Impfen, impfen, impfen muss das Gebot der Stunde sein. Letztlich kann Corona nur besiegt werden, wenn große Teile der Bevölkerung geimpft sind. Der dramatische Appell der Ministerpräsidenten Söder und Kretschmann steht für Vernunft und überparteiliches Zusammenstehen. Es ist Zeit zu handeln – aber nicht zu verhandeln. Corona macht keine Kompromisse. Wir müssen nun noch einmal alle Kräfte bündeln, um die dritte Welle der Pandemie zu brechen. Städte und Gemeinden werden wie bisher entschlossen daran arbeiten, die vor Ort notwendigen Maßnahmen umzusetzen.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

131421-27 Innovators Club stellt aktuelle Themenwoche vor

**Der Innovators Club, die Ideenschmiede des DStGB, stellt in wöchentlich wechselnden „IC-Themenwochen“ spannende Studien und innovative kommunale Projekte rund um ein für Kommunen relevanten Themenbereich dar. Ein ausgewählter Beitrag der aktuellen Themenwoche „Cloud & IoT“ wird hier exemplarisch vorgestellt, alle Beiträge der Themenwoche finden sich unter www.innovatorsclub.de**

**Kommunen, Smart Cities und GAIA-X**

GAIA-X ist derzeit eines der am häufigsten im Kontext von Digitalisierung diskutierten Themen. Mit GAIA-X entwickeln Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik auf europäischer Ebene einen Vorschlag zur Gestaltung der nächsten Generation einer europäischen Dateninfrastruktur. Ziel ist eine sichere und vernetzte Dateninfrastruktur, die den höchsten Ansprüchen an digitale Souveränität genügt und Innovationen fördert. In einem offenen und transparenten digitalen Ökosystem sollen Daten und Dienste verfügbar gemacht, zusammengeführt, vertrauensvoll geteilt und genutzt werden können. Doch wie kann die Rolle von Kommunen in diesem Daten-Ökosystem aussehen und wie können Städte und Gemeinden von diesem Zukunftsprojekt profitieren?

Gerade im Kontext der Entwicklung digitaler Städte und Regionen, kurz unter dem Begriff Smart Cities, zusammengefasst, kann das neu entstehende europäische Datennetzwerk eine große Bedeutung haben. Herzstück von Smart-City Konzepten sind Datenplattformen, auf denen die Daten aus den verschiedenen Bereichen eines kommunalen Ökosystems zusammengeführt werden können. Die so ermöglichte horizontale Vernetzung dieser Datenbestände über die einzelnen „Silos“ hinweg ermöglicht vollkommen neue Konzepte in den Bereichen Stadtentwicklung.

Derzeit verfügen die Kommunen in Deutschland immer noch nur vereinzelt über Datenplattformen, die der Logik und dem Anspruch einer solchen Smart City-Datenplattform entsprechen. Als Herausforderung stellt sich nach der technischen Konzeption vor allem die Beschaffung und Ausschreibung solcher Plattformen voraus. Vielfach stehen Städte und Gemeinden auch vor der Herausforderung, funktionierende Betriebskonzepte zu erstellen und zu betreiben.

Derzeit entstehen bei den Städten und Gemeinden, die sich bereits mit einer zentralen Smart-City-Datenplattform befassen, zahlreiche unterschiedliche Insellösungen, die sehr aufwändig und teilweise nicht interoperabel mit anderen Konzepten sind. Die Potenziale von Cloud-Lösungen werden in den Kommunen derzeit noch kaum genutzt. Hier kann das GAIA-X Projekt eine Chance darstellen. Hier setzt ein gemeinsamer Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände, des Digitalverbands Bitkom und einiger Forschungsinstitute an. Gemeinsam haben die Organisationen einen Use-Case „Smart City Datenplattform“ bei GAIA-X eingereicht.

In diesem Use-Case sollen verschiedene Ansätze zur Etablierung einer derartigen Datenplattform weiterentwickelt und die Integration in das GAIA-X Ökosystem erprobt werden. Ziel ist es, einer für alle interessierten Kommunen nachnutzbare Lösung zu entwickeln, die etwa über den Einsatz lösungsübergreifender Standards technische und organisatorische Flexibilität bietet, leicht einsetzbar ist und Lock-In-Effekte, also die Abhängigkeit von einem technischen Anbieter, vermeidet.

In einem nächsten Schritt sollen eines oder mehrere gemeinsame Förderprojekte von Kommunen und Unternehmen eingereicht werden, um die notwendigen Anforderungen an eine derartige Lösung, aufbauend auf den bereits vorhandenen Erfahrungen, zu ermitteln und den Betrieb innerhalb von GAIA-X zu testen.

Die aktuelle und ein Rückblick auf die vergangenen Themenwochen unter [www.innovatorsclub.de](https://www.innovatorsclub.de/projekte-publikationen/projekte/innovators-club-themenwochen/).

(Alexander Handschuh, 31.03.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

131421-28 Die gute Nachricht: Durch Hausärzte deutlich mehr Impfungen

**Durch den Einsatz der Hausärzte bei den Corona-Impfungen konnte das Impftempo deutlich erhöht werden. Allein an einem Tag (7.04) konnten 650.000 Menschen geimpft werden.**

Das Bundesgesundheitsministerium und des Robert-Koch-Instituts erläutern im Impfstatus-Bericht, dass es sich dabei um eine Verdopplung im Vergleich zum Vortag handelt. Die niedergelassenen Ärzte verabreichten demnach mehr als 300.000 Impfdosen.

Bislang haben 35.000 niedergelassene Ärztinnen und Ärzte ihre Bereitschaft erklärt, mitzumachen. Im Laufe der Zeit sollen es 100.000 werden. In der ersten Woche stehen allerdings weniger als eine Million Impfdosen zur Verfügung; Ende des Monats sollen die Praxen pro Woche mehr als drei Millionen Impfdosen erhalten.

**[Inhaltsverzeichnis](#_top)**

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

131421-29 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter

**Aus dem Internet berichtet Franz-Reinhard Habbel jede Woche über Ideen, innovative Lösungen und Zukunftsthemen für Kommunen. In der aktuellen Ausgabe geht es unter anderem um:**

**Corona-Schelltests: Tübingen führt Armband mit QR-Code ein**

Mit einem digitalen Tagesticket will die Stadt Tübingen die Nachprüfbarkeit von Corona-Schnelltests vereinfachen. Dazu bekommen Bürger, die sich testen lassen wollen, ein Armband mit einem QR-Code.

**Steirisches Start-up erkennt Borkenkäferbefall frühzeitig vom All aus**

Mit Drohnen, Flugzeugen und Satelliten analysiert die Firma Festmeter Waldbestände. Eine künstliche Intelligenz erkennt Risikogruppen im Wald vor dem Menschen.

**Szene im Umbruch: Lastenräder auf dem Weg ins nächste Level**

Lastenräder boomen. Vor allem lokale, kostenfreie Leih-Inititaiven tragen nach wie vor dazu bei, sie bekannt und populär zu machen. Doch die Nachfrage wächst und verändert sich - Start-ups und Kommunen stehen in den Startlöchern.

**Baukasten zur Strategieentwicklung**

Die Digitalagentur Brandenburg hat einen Baukasten zur Strategieentwicklung erstellt. Kommunen finden dort eine Bauanleitung, nützliche Werkzeuge und Praxisbeispiele.

**E-Government-Wettbewerb 2021 gestartet**

Unter der Schirmherrschaft des Chef des Bundeskanzleramtes, Helge Braun, ist der 20. E-Government-Wettbewerb gestartet. Einsendeschluss ist der 30. Juni 2021. Insgesamt gibt es sechs Kategorien, darunter "Bestes Projekt zur agilen Transformation" und "Bester Beitrag zur kurzfristigen Krisenbewältigung". Weitere Informationen hier.

**Die geschlossene Gesellschaft und ihre neuen Freunde: warum es falsch ist, die Gesundheit höher zu gewichten als die Menschenwürde**

Die freie Welt steht vor einer folgenreichen Weichenstellung: Sind die Freiheitsrechte verhandelbar oder nicht? Höchste Zeit, Karl Popper neu zu lesen – und seine Erkenntnisse auf unsere nachlässige Gegenwart anzuwenden. Ein Diskussionsbeitrag.

Der vollständige aktuelle Newsletter und Anmeldemöglichkeit unter [www.habbel.de](http://www.habbel.de)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **TERMINANKÜNDIGUNGEN**

131421-30 TERMINVORSCHAU 2021

|  |  |
| --- | --- |
| **April** |  |
|  |  |
| ~~►14.04.~~ | ~~Gemeinsame Festveranstaltung der kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt / Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt~~  |
|  |  |
| 14.04. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| **16.04.** | **DStGB-Ausschuss "Wirtschaft, Tourismus und Verkehr" (Webkonferenz)** |
|  |  |
| **21.04.** | **DStGB-Erfahrungsaustausch „Umwelt“ (Webkonferenz)** |
|  |  |
| 22.04. | 50-Jahr-Feier – Hessischer Städtetag, Wiesbaden |
|  |  |
| 28.04. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| **30.04.** | **DStGB-Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft (Webkonferenz)** |
|  |  |
| **Mai** |  |
|  |  |
| 03.05. | (Geschäftsführender) Vorstand des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 03.05. | Gemeinsame Vorstandssitzung des Städtebundes und des Städtetags Schleswig-Holstein (=Mitgliederversammlung des Städteverbandes Schleswig-Holstein) |
|  |  |
| 04.05. | Konstituierende Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes NRW, Stadthalle (CCD-Süd), Düsseldorf  |
|  |  |
| 05.05. | Ausschuss für Städtebau und Umwelt des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| **10./11.05.** | **DStGB-Geschäftsführerkonferenz, Hannover** |
|  |  |
| 26.05. | Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 31.05. | 194. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Juni** |  |
|  |  |
| 09.06. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| 10.06. | Präsidium- und Hauptausschusssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Sitzungsort offen |
|  |  |
| 15.06. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (CCD) |
|  |  |
| 15.06. | 45. Sitzung des Hauptausschusses des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf |
|  |  |
| **21.-22.06.** | **Präsidium- und Hauptausschusssitzung des DStGB, Berlin** |
|  |  |
| 28.06. | 62. Kreisvorstandskonferenz des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **Juli** |  |
|  |  |
| 01.07. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| 15.07. | Präsidiumssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Fernwald |
|  |  |
| 19.07. | 195. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **August** |  |
|  |  |
| 12.08. | Vorstand des Städtebundes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| **September** |  |
|  |  |
| **06.-07.09.** | **DStGB-Ausschuss für Europafragen, Brüssel** |
|  |  |
| 08.09. | Rechts- und Verfassungsausschuss des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 13.09. | 196. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **13.-14.09.** | **DStGB-Ausschuss für Städtebau und Umwelt, Isernhagen** |
|  |  |
| 15.09. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| 15.09. | Präsidium- und Hauptausschusssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Mühlheim am Main |
|  |  |
| 16.09. | Mitgliederversammlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und Festakt "75 Jahre HSGB", Mühlheim am Main |
|  |  |
| **28.09.** | **DStGB-Erfahrungsaustausch "Städtebau", Berlin** |
|  |  |
| **29.09.** | **DStGB-Erfahrungsaustausch "Vergabe", Berlin** |
|  |  |
| 29.09. | Ausschuss für Bildung und Soziales des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 29.-30.09. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| 30.09. | Mitgliederversammlung – Hessischer Städtetag, Kassel |
|  |  |
| **Oktober** |  |
|  |  |
| **04.-05.10.** | **DStGB-Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr, Neustrelitz** |
|  |  |
| **25.-26.10.** | **DStGB-Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft, Sitzungsort offen** |
|  |  |
| **27./28.10.** | **Ordentliche Delegiertenversammlung des RGRE-DS, Sitzungsort offen** |
|  |  |
| 27.10. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| **November** |  |
|  |  |
| 04.11. | Vorstand des Städtebundes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 08.11. | Mitgliederversammlung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz  |
|  |  |
| 08.11. | 63. Kreisvorstandskonferenz des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| 17.11. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| 17.11. | Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 25.11. | Präsidium- und Hauptausschusssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Sitzungsort offen |
|  |  |
| 29.11. | 197. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Dezember** |  |
|  |  |
| 01.12. | Ausschuss für Städtebau und Umwelt des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 06.12. | (Geschäftsführender) Vorstand des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 06.12. | Gemeinsame Vorstandssitzung des Städtebundes und des Städtetags Schleswig-Holstein (=Mitgliederversammlung des Städteverbandes Schleswig-Holstein) |
|  |  |
| 09.12. | Präsidiumssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Fernwald |

► Neuer Termin seit der letzten Veröffentlichung

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)